Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redakteur: **Dr. A. Bergel**, Domkapitular in Breslau.

Preis 2,25 Mk. für das Halbjahr. — Monatlich erscheint eine Nummer von 2 Bogen.

Geeignete Beiträge und Mitteilungen wolle man gefälligst an den Herausgeber gelangen lassen.

Nr. 10. **Vierunddreißigster Jahrgang.** **Oktober 1913.**

Inhalt: Napoleons Katechismus — ein katechetischer Beitrag zur Jubiläumsfeier 1813—1913. Von Pf. B. in Bl. (Schluß.) — Das Breslauer Archidiakonat im Jahre 1647 nach einem Berichte des Archidiakons Dr. Joh. von Beest. Von Dr. Fr. Lambert Schulte O. F. M. (Schluß.) — Neuordnung der Patrozinienfeier in unserer Diözese. Von Kanonikus Professor Dr. Buchwald. — Anschaffung von Paramenten. — Ein schlesischer Landpfarrer vor 250 Jahren. Von Pfarrer Hahnel zu Oppersdorf. (Fortsetzung.) — Altarprivileg. — Literarisches. — Personalnachrichten. — Milde Gaben.

Napoleons Katechismus — ein katechetischer Beitrag zur Jubiläumsfeier 1813—1913.

(Pf. B. in Bl.) (Schluß.)

IV.

Wie in den Zeitungen zu lesen ist, wollen sie demnächst in der lieben, alten Stadt Breslau die Türen und die Tore zur Jubiläumsausstellung schließen. Sie ist dann also gewesen, die Jahrhundertfeier von 1913. Eine Erinnerung und eine Mahnung für uns, nun auch unsern katechetischen Beitrag zur Jubiläumsfeier zu beschließen und das Büchlein für immer wieder zuzumachen, das wir einige Monate hindurch geöffnet hielten, Napoleons „Katechismus zum Gebrauche in allen Kirchen des französischen Kaiserreichs". Wir möchten uns aber Mühe geben, diesen Abschluß möglichst schön, möglichst poetisch zu gestalten — etwa auch ein verklingendes Festspiel in Reimen — und so lesen wir jetzt aus unserm alten französischen Katechismus folgendes in gebundener Form: Überschrift: Von den zehn Geboten. Fr. Sage mir die Gebote Gottes her! Die Antwort lautet: — ungewohnt klingt sie uns Heutigen in die Ohren —

1. Anbeten sollst du Gott allein
   Und lieben ihn von Herzen, rein.
2. Schwör nicht, um Nichts, bey Gott dem Herrn.
   Ein jeder Schwur sey von dir fern.
3. Den Sonntag halt in Heiligkeit,
   Dem Dienste Gottes ganz geweiht.
4. Die Eltern ehre allzeit hoch,
   Damit du lebest lange noch.
5. Du sollst nicht thätlich Mord begehn,
   Auch wissentlich solls nicht geschehn.
6. Nie übertritt der Keuschheit Schranken,
   Nicht mit dem Körper, noch den Gedanken.
7. Des Andern Gut sollst du nicht stehlen,
   Und nie mit Wissen es verhehlen.
8. Ein falsches Zeugnis auszusprechen,
   Auch lügen, ist ein groß Verbrechen.
9. Du sollst des Fleisches Lust ersticken,
   Im Eh'stand nur kann dies beglücken.
10. Fern sey's von dir, in deinem Leben
    Nach deines Nächsten Gut je ungerecht zu streben.

Und ebenso mußten die damaligen kleinen Katechumenen die Gebote der Kirche erlernen. Auf die Aufforderung: Nenne mir die sechs (!) Kirchengebote, fingen sie an zu deklamieren:

1. Den Festtag, der geboten ist,
   Soll heiligen der wahre Christ.
2. Hör' Sonntags Messe, dieß ist Pflicht;
   Versäume auch den Festtag nicht.
3. Im Jahre einmal alle deine Sünden
   Zu beichten, laß dich willig finden.
4. Zu Ostern wenigstens mußt du empfangen,
   Mit Demuth deinen Schöpfer und Verlangen.
5. Quatember sollst du seyn zum Fasten stets bereit,
   Vigilien auch, und auch die ganze Fastenzeit.
6. Verboten ist's, auf Freytag Fleisch zu essen,
   Auf Samstag auch, das mußt du nie vergessen. —

Was meinst du dazu, lieber Freund und Kollega? Wollen wir fortan auch in solcher Form unsern Kindern die Gebote Gottes und der Kirche einprägen oder gar unsern ganzen Diözesankatechismus in ein fortlaufendes Epos nach Art der alten Iliade oder der Odyssee umwandeln? Daß man's versucht, wollen wir heutzutage nicht verreden, in einer Zeit, wo man in allen Unterrichtsfächern gar viel experimentiert, wo man bereits Lichtbilder und Photographien, Zeichnen und Handarbeit in den Dienst des Katechismusunterrichts gestellt hat. Ja, wir dürfen heut das Religionshandbuch in Versen schon als Tatsache aussprechen; denn 1911 hat ein bayerischer Katechet, Josef Pemsel, einen solchen „Katechismus in Versen" bei Auer in Donauwörth erscheinen lassen.

Aus verschiedenen Gründen möchten wir uns aber ganz entschieden dagegen erklären, ja selbst beim Einprägen der Gebote wollen wir die überlieferte altehrwürdige, inhaltsvolle Form nicht dem schillernden Reim oder gar dem Knittelvers preisgeben. Aber könnte nicht vielleicht ein guter, lohnender Gedanke dem poetischen Versuch des alten französischen Katechismus zugrunde liegen? Sollten wir Katecheten von heutzutage uns nicht wirklich bemühen, mehr heitere Poesie in die graue Prosa unseres Religionsunterrichts hineinzubringen? Darüber wollen wir, angeregt durch Napoleons Katechismus, im folgenden einige unmaßgebliche Meinungen äußern.

Schon dem kleinen Kinde, das zum erstenmal, vielleicht zaghaft und zitternd, die Schwelle der Schule übertritt, sollte gleichsam der Genius der Poesie freundlich entgegentreten, um ihm Mut und Lust zu machen für die neue ungewohnte Schularbeit. Im ersten Religionsunterricht lerne es anstatt der Prosagebete einige jener kindlichen und doch innerlich und äußerlich vollständig korrekten Reimgebete, die es auch später über den Gebetsformeln der Oberstufe, ja noch später, in den Stürmen des Lebens, nicht vergißt, deren Klang dem Menschenkinde in den Versuchungen, in den Tagen des Alters das Paradies der glücklicheren, unschuldsvolleren Kindheit vor die Seele zaubert. Wer es vor 50, 60 Jahren ordentlich gelernt und richtig gebetet hat, der vergißt es auch nach einem halben Säkulum nicht: „O Gott, du hast in dieser Nacht — So väterlich für mich gewacht." Oder jenes andere: „Bevor ich mich zur Ruhe leg' — Ich Herz und Hand zu Gott erheb'." — Und denken wir weiter an das Höchste und Beste, das wir bei der Unterrichtslektion im Auge haben, an die Nutzanwendung. In den meisten Katechismen fangen sie an mit den stereotypen Wendungen: „Hüte dich sorgfältig . . .", „Vergiß es nie" usw. Aber trotzalledem ist es eben gar schnell vergessen. Wie ganz anders fällt es aber hinein in die kindliche Seele und wurzelt drinnen fest, bald auch wächst es empor, trägt Blüten und Früchte: „Wo ich bin und was ich tu' — Sieht mir Gott, mein Vater, zu." Oder für die höheren Stufen aus Jakob Lindens verbessertem Deharbe: „Wer nicht ißt und trinkt, muß sterben — Wer nicht betet, muß verderben" u. v. a. m. Ja, in diesem Punkte „Nutzanwendungen in poetischer Form" darf man ruhig von den Kindern etwas mehr verlangen, und sie leisten es auch gern. Schreiber dieser Zeilen arbeitet wohl unter den denkbar schlechtesten Schulverhältnissen: Halbtagsschule auf dem Lande, Kinder aus allen möglichen Dörfern, Diaspora. Von den lieben armen Würmern häusliche Vorbereitung zu verlangen, ist eine schwere, ja zu gewissen Zeiten im Jahre eine unmögliche Sache. Aber etwas ist doch bei ihnen hängen geblieben, wie ich aus eigner Erfahrung weiß, eine Nutzanwendung für ihren harten Lebenskampf: „Kommt dir ein Schmerz, so halte still — Und frage, was er von dir will . . . . ." Oder selbst jenes „Principiis obsta" beim sechsten Gebot:

„Wenn du durch den Kot der Straßen mußt mit neuen Schuhen gehn,
Wirst du, trippelnd auf den Spitzen, nach den blanken Steinen sehn.
Hat sie erst beschmutzt ein Fleckchen, lernst du waten sicherlich.
Hüte, Kind, in deiner Seele vor dem ersten Fleckchen dich!"

Freilich, ehe wir Abschied nehmen von diesem Punkte, sei noch zuletzt eine Mahnung ausgesprochen: nicht zuviel solcher Merkverse und nicht zu leichte, gehaltlose Ware! Die Sammelwut bringt manchen katechetischen Schriftsteller dazu, mit seinem Weizen auch die Spreu auf den Markt zu fahren. Man lese sich daraufhin selbst einmal die vielgebrauchten „Vollständigen Katechesen für die Unterstufe" von Georg Mey durch. Lohnt es sich wirklich der Mühe, den Kindern und sich selber einzuprägen: „Drei Weise aus dem Morgenland — Geführt von einem Stern — Gold, Weihrauch, Myrrhen in der Hand — Erscheinen vor dem Herrn?" (S. 251.) Oder: „Des Morgens früh, wenn ich erwach, — Als frommer Christ das Kreuz ich mach'??" (S. 47.) —

Doch während wir so unsern alten, abgegriffenen „Mey" durchblättern, da stoßen wir gerade auf etwas anderes, und das versöhnt uns wieder mit dem sonst mit Recht gefeierten Altmeister unserer Katechetik, wir finden fast bei jeder Lektion einen Hinweis auf sein Rottenburger Diözesangesangbuch. Ja, in unserem Diözesangesangbuch, da haben wir auch einen reichlich und lauter fließenden Quell echter Poesie. Soll denn aber dieser Quell nur in der schulplanmäßigen Gesangstunde fließen, und wollen wir ihn sonst fest verstopft halten? Schon bei einer anderen Gelegenheit haben wir auf die Bedeutung des religiösen Liedes für das religiöse Leben hingewiesen; ausführlicher tut es F. W. Bürgel in seinem „Handbuch der Geschichte und Methode des kath. Religionsunterrichts" S. 436 ff. u. a., z. B. einer unser neuesten Religionsmethodiker Rude-Pötsch. Gewiß, in der Theorie ist alles bereitwillig und mit trefflichen Worten zugestanden. Aber wenn wir nun hinaushorchen ins Leben und hineinhören in unsern Schulbetrieb, ach, wie weit und wie kraftlos hinkt da die Praxis hinter der Theorie einher. Und doch, wie schön und gut wäre es, wenn eins unsrer bekannten, uralten und doch ewig neuen Kirchenlieder hie und da einmal unsern Religionsunterricht, auch die Katechismusstunde, erfrischte und befruchtete. Eigentlich verlangt ja das schon die viel betonte methodische Regel „Konzentration des Unterrichts". Wie würde da die gewöhnliche Schulstunde zu einer Stunde der Erbauung, der

manchmal trockene Schuldienst zu einem Gottesdienst werden, wenn beispielsweise der Lehrer nach der Behandlung der Geißelung, der Dornenkrönung Jesu und nach der dazugehörigen Nutzanwendung leise das Zeichen gäbe und wenn dann die Kinder in ehrfurchtsvoller Haltung, die Hände gefaltet und die Augen zum Kreuz gerichtet, betend es singen und singend es beten würden: „O Haupt voll Blut und Wunden, voll Schmerz, bedeckt mit Hohn. . ." — Freilich, freilich, wenn einer vor mehr als dreihundert Jahren schon sagte: „Der Schulmeister muß singen können, sonst seh' ich ihn nicht an", so sollte dies natürlich auch vom Schulmeister im Religionsunterricht, vom Katecheten, gelten. Und dann vorher noch ein anderes. Ehe er mit den Kindern, mit dem christlichen Volke unsere Kirchenlieder singen kann, da muß er sie erst „sagen" können, d. h. er muß ihre Texte wissen!

Schließlich hat man in unsern Tagen die Poesie als helfenden Engel nicht bloß herausgeholt aus den kirchlichen Gesang- und Gebetbüchern, sondern auch aus den Gedichtsammlungen unserer modernen weltlichen Dichter. So schrieb Joseph Jud sein „neues Seelengärtlein" (bei Kösel in Kempten), der Protestant Ernst Linde seine „Schulanthologie" (bei F. Brandstetter in Leipzig) und zuletzt Joh. Schwab seine Sammlung „Aus Sage und Geschichte" (bei Auer in Donauwörth). Alois Pichlers Werk „Religion und Poesie in ihrer innigen Verbindung dargestellt durch eine Blütenlese" (bei Herder in Freiburg) dürfte wohl für den eigentlichen, unmittelbaren Schulunterricht weniger zu verwerten sein. Das sind Pläne, die wir loben müssen, Arbeiten, die unter Umständen reichliche Früchte tragen. Noch denken wir der vergangenen Zeiten, wie jedesmal die Augen der Kleinen aufleuchteten, wie es auf einmal kirchenstill wurde im Bienenhaus des Schulzimmers, wenn wir nach behandelter Lektion den Kindern sagten: „Nun hört einmal zu. Jetzt will ich euch das, was wir eben besprochen haben, noch einmal in einem schönen Gedichte vortragen." Damals mußten wir mühsam und zeitraubend die geeigneten Stoffe aus allen möglichen Fibeln und Lesebüchern, aus Zeitungen und Zeitschriften selber zusammentragen; heut kann der Katechet für wenig Geld die reife Frucht sich kaufen, die mühelos ihm in den Schoß fällt. Und es ist nun einmal so: die Sprache des echten Dichters ist auch die Sprache des Volkes, der kleinen wie der großen Kinder, während wir Theologen mit unserm abstrakten Lehrbücherdeutsch uns in der Schule gar oft benehmen wie Pferde, die man vor einen Kinderwagen gespannt hat. Da kann vielleicht ein wirkliches passendes, ein gut vorgetragenes Gedicht manches noch verbessern, was wir bei der eigentlichen Katechese verdorben haben. Doch glauben wir auch diesen Passus, wie oben, leider mit einem „Freilich, freilich" beschließen zu müssen. Wie so manche Frage bei unsrer jung aufstrebenden katholischen Katechetik sich noch im Flusse befindet, so ist auch unser Thema „Die Poesie im Religionsunterricht" unsers Wissens bisher wohl mehr berührt als eigentlich behandelt worden. Was uns dazu noch fehlt, sei kurz gesagt: 1. eine strengere, schulgemäße Auswahl der poetischen Stoffe, 2. ihre genauere Einteilung nach Disziplinen und Unterrichtsstufen, 3. die Vorbereitung, d. h. eine kurze, knappe Überleitung vom behandelten Unterrichtsstoff zum Gedicht und endlich 4. eine Methode seiner eigentlichen Behandlung. Dann noch eine Generalvoraussetzung für alle diese Punkte: die notwendigen Sprech- und Deklamationsübungen in der Ausbildung für die katechetische Praxis, und mit diesen prosaischen Forderungen schließen wir unser Thema „Die Poesie im Religionsunterricht".

Doch damit wollen wir nun auch unsere kleine katechetische Jubiläums-Ausstellung im „Schlesischen Pastoralblatt" beschließen. Wie ein gleißender, blendender Meteor war einst Napoleons Glück am Himmel Europas emporgestiegen. Schnell wie ein Meteor lag es zerschmettert wieder am Boden. Die große Völkerschlacht bei Leipzig war geschlagen, und am 31. März 1814 hielten die verbündeten feindlichen Fürsten ihren Einzug in der französischen Kapitale. „Und wie vom Sturm zerstoben war all' der Hörer Schwarm." Schon am 27. April 1814 wurde in der Diözese Trier Napoleons Katechismus abgeschafft, und man langte sich den alten, beliebten „Kanisi" wieder vor, nachdem man schnell den Staub von etwa 6 Jahren davon abgeklopft hatte. Am 29. Juni 1814 erließ der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittelrhein folgendes energische und nicht mißzuverstehende Dekret: „Unter der vorigen französischen Regierung war der Gebrauch des sogen. Katechismus Napoleons bei dem Unterricht der Jugend in den Land- und größeren Schulen ausdrücklich verordnet worden, dessen Inhalt und Grundsätze zu bekannt geworden sind, als daß es noch Bemerkungen darüber bedürfte. Das Jahr 1814 ist indessen auch dazu bestimmt gewesen, diesen Mißbrauch in der Verbreitung willkürlicher Kirchen- und Religionslehren ab- und die besseren Grundsätze in dieser Hinsicht wieder aufrecht zu stellen. Schon sind deshalb in den General-Gouvernements des Nieder- und Mittelrheins die geeigneten Verfügungen an die sämtlichen Herren Generalvikarien zur gänzlichen Niederschlagung und Entfernung dieses Katechismus ergangen, und obschon ich im voraus überzeugt war, daß es bei denselben sowohl als bei jedem rechtlich Gesinnten meiner Verwaltung nur eines Winkes in dieser Hinsicht bedurfte, um jenen schädlichen Überrest der Vergangenheit gleich außer aller Anwendung zu setzen, so finde ich mich dennoch veranlaßt, hier allgemein jenes Religionsbuch ausdrücklich zu verbieten und den Gebrauch desjenigen Katechismus wieder einzusetzen, welcher früherhin bestanden hat, oder als zweckmäßig erkannt jetzt durch die Herren General-

vikarien angeordnet und verbreitet werden wird." — Und diesem „Winke" des Herrn General-Gouverneurs wurde nun auch sofort allenthalben in den Diözesen Folge geleistet, und der Katechismus Napoleons gehörte von da nur noch der Geschichte der Katechese an. Eine Frage drängt sich uns vor seinem Leichenstein heute noch auf: wie ist es damals gekommen, daß ein christlich-katholisches Religionshandbuch, das einige Jahre vorher amtlich rite eingeführt worden, das an und für sich gar nicht so schlecht war, das sogar besser war als damals die meisten andern seiner Art in Deutschland, daß ein solches liturgisches Buch so schnell, mit einer gewissen Hast und Eile wieder abgeschafft werden konnte? Ursache war wohl zunächst die Erbitterung gegen den übermütigen, tyrannischen Usurpator, die jedes Erinnerungszeichen an dessen Zwingherrschaft möglichst schnell beseitigen wollte, und wenn es auch nur ein dünnes, unscheinbares Büchlein war. Und diese Erbitterung war allgemein und gleichmäßig bei den Vertretern des Staates und der Kirche. Man denke nur an Napoleons Raub des Kirchenstaates, an seine darauf folgende Exkommunikation, an die Behandlung des gefangenen greisen Papstes zu Savona, zu Fontainebleau u. a. m. Doch noch eine wichtige Nutzanwendung gibt uns die Geschichte: ein wahrer, wirklicher Katechismus unsrer Religion ist etwas so Großes, Hohes und Heiliges, daß er nur auf dem für ihn bestimmten und zubereiteten Boden, unter der Hut seiner eigens bestellten Pflanzer und Pfleger, langsam und naturgemäß sich entwickeln sollte. Ist er aber nur ein künstliches Gewächs, mit dem man die Menschheit täuschen will, womit man, wie Napoleon, unheilige Nebenzwecke verfolgt, dann bricht dieses Gewächs plötzlich wieder zusammen, gleichsam über Nacht, wie weiland die wunderbare Rizinusstaude des Propheten Jonas vor Ninive. Freilich möchten wir selbst beim „Gewaltmenschen" Napoleon für mildernde Umstände plädieren. War er doch aufgewachsen und erzogen worden in der Zeit eines Voltaire und eines Rousseau, und die Sturm- und Drangperiode seines späteren Lebens fiel ja zusammen mit der Sturmzeit der religionsfeindlichen und religionslosen Revolution. Wo sollte auch bei ihm eine besondere Achtung vor der kirchlichen Autorität herkommen in den Zeiten des Gallikanismus, des Febronianismus und des Staatskirchentums jeglicher Art? Und als er dann auf dem Höhepunkt seiner Macht stand, da hatte grade die päpstliche Macht einen ganz besonderen Tiefstand erreicht, und ihr Inhaber war damals ein besonders mildgesinnter, ruhesuchender Greis. Ihm hatte Napoleon nicht bloß das Konkordat von 1801 aufgedrängt, sondern auch noch die „organischen Artikel" und das später allerdings widerrufene „Konkordat von Fontainebleau", und der mißhandelte Papst hatte für dies und manches andere nur die demütigen Worte: „Ich will alles zu den Füßen des Gekreuzigten niederlegen und überlasse es Gott, meine Sache zu rächen; denn sie ist seine eigene". Und schließlich traf auch Napoleon der Fluch und das Unglück aller Großen jeglichen Standes: sie können die Wahrheit gewöhnlich nur verschleiert erblicken, und keiner von den Lakaien ihrer Umgebung wagt es, ihnen die Wahrheit in ihrer ganzen Gestalt zu enthüllen. — Ein bekanntes Bild zeigt uns den späteren Napoleon, den Gefangenen von St. Helena, wie er in voller Uniform, so wie er einst seine Schlachten geschlagen, gesenkten Hauptes, sinnenden Auges hinausstarrt in die weite, wogende Wasserwüste. Ob er da vielleicht, als er die Wellen des Ozeans am Felsengestade unaufhörlich und doch fruchtlos auf- und niederrauschen sah, an einen andern Felsen wird gedacht haben, an den Felsen Petri, gegen den er selber einst mit all' seiner Macht so und so oft und doch vergebens angekämpft hatte? Dort, auf St. Helena, soll er bekanntlich noch einmal mit dem Katechismus sich befaßt haben. Man erzählt sich, daß er die Kinder des Kommandanten in die Wahrheiten der Religion eingeführt hat. Nach welchem Katechismus wird er da wohl gegangen sein? Nach seinem eigenen von 1806? Ob er den Kleinen wiederum beim 4. Gebot die Pflichten gegen seine Person mag eingeschärft haben? Nein, er wird nach jenem einen, einzigen Katechismus gelehrt haben, der erhaben ist über äußere Formen und Buchstaben, der voll und ganz aus einem gläubigen, demütigen und liebenden Lehrerherzen kommt, und diesen zweiten wird wohl der gerechte und barmherzige Gott als Buße hingenommen haben für seinen ersten „Katechismus zum Gebrauch in allen Kirchen des französischen Kaiserreichs".

Das Breslauer Archidiakonat im Jahre 1647 nach einem Berichte des Archidiakons Dr. Joh. von Beest.

Von Dr. Fr. Lambert Schulte O. F. M.

(Schluß.)

Sequuntur catholicae.

1. S. Nicolai in suburbio Vratislaviensi. — 2. S. Mauritii in eiusdem suburbio. — 3. Grosmochber. Groß Mochbern. — 4. Jaschschitel. Jäschgüttel. — 5. Neukhirche. Neukirch. — 6. Proitsch. Protsch. — 7. Wilschowiz. Wilxen. — Gros vnnd Khlein Priesaw. Gr. und Kl. Bresa, Kr. Neumarkt. — 9. Stabelwitz. Stabelwitz. — 10. Lissa. Deutsch Lissa. — 11. Hermsdorff. Hermannsdorf. — 12. Schalkbau. Schalkau. — 13. Schösniz. Schosnitz. — 14. Lorenzendorff. Lorenzdorf. — 15. Khrintsch. Krintsch. — 16. Bischdorff. Bischdorf. — 17. Peicherwitz. Peicherwitz. — 18. Buggau. Bockau. — 19. Cant. Kanth. — 20. Jaschenau. Jackschenau. — 21. Cotwitz. Kottwitz. — 22. Wirben. Würben. — 23. Gros vnnd Khlein

Peischerkau. Peiskerau. — 24. Grosburg. Großburg. — 25. Thauer. Thauer. — 26. Dombslau. Domslau. — 27. Wangerei. Wangern. — 28. Schalkhau. Schalkau [1]). — 29. Khaltendorff. ? — 30. Betlern. Bettlern. — 31. Cathern. Kattern. — 32. Oltaschin. Oltaschin.

Catholicae sunt in Summa No. 32.

Sequentes sunt haereticae.

33. Olau. Ohlau. — 34. Malschwitz. Malkwitz. — 35. Woigwitz. Woigwitz. — 36. Viehe. Viehau. — 37. Polnisch Schweidnitz. Poln. Schweinitz. — 38. Neumarcket. Neumarkt. — 39. Khostenblut. Kostenblut. — 40. Neudorff. Neuhof. — 41. Burganin. Borganie. — 42. Gurgau. Gorkau. — 43. Khalendenbora. Kaltenbrunn. — 44. Seifferdau. Seiferdau. — 45. Langenois. Langenöls. — 46. Streliz. Strehlitz. — 47. Grosdinz Groß Tinz. — 48. Priselwiz. Prisselwitz. — 49. Thomaskhirche. Thomaskirch. — 50. Hennersdorf. Hennersdorf. — 51. Merzdorff. Märzdorf.

In summa haereticae sunt No. 19.

Von den hier genannten protestantischen Ortschaften wurden die meisten noch im Jahre 1638 visitiert. Dazu sind zu rechnen die zum Vinzenzstift gehörigen Ortschaften Kostenblut, Viehau und Woigwitz [2]), die Dörfer des Sandstifts Gorkau, Kaltenbrunn, Seiferdau und Strehlitz [3]), das Dorf des Leubuser Klosters Neuhof [4]) und Hennersdorf [5]).

Schweidnitz sedes Archipresbyteratus habet sub se Catholicas.

1. Schweidnitz. Schweidnitz. — 2. Westeroda (!). Weizenrode. — 3. Landtshuet. Landshut. — 4. Polchenhan. Bolkenhain. — 5. Grissa monasterium cum 4 aliis Parochiis. Grüßau. — 6. Striegau. Striegau. — 7. Schonau. Schönau. — 8. Friedlandt. Friedland. — 9. Zobten. Zobten.

Catholicae sunt 12 excepto monasterio.

Sequuntur acatholicae:

10. Gottsberg. Gottesberg. — 11. Khonigsberg. Kynau. — 12. Fürstenstein. Fürstenstein. — 13. Freiberg. Freiburg. — 14. Friedenberg. Friedeberg a. Qu. — 15. Khupperberg. Kupferberg. — 16. Polzenstein. Bolzenstein. — 17. Kheifersdorff. ? — 18. Schmitberg. Schmiedeberg.

Haereticae sunt No. 9.

Franckhenstein est sedes archipresbyteratus habet sub se Catholicas.

1. Franckhenstein. Frankenstein. — 2. Warta. Wartha. — 3. Protzen. Protzan. — 4. Baumgarten. Baumgarten. — 5. Brisniz. Briesnitz. — 6. Tharon. Tarnau. — 7. Schrebsdorff. Schräbsdorf. — 8. Heinrichau monasterium. — 9. Camentz Monasterium s. Bernardi. Kamenz. — 10. Schoenwaldau. Schönwalde. 11. Reichenbach. Reichenbach. — 12. Minsterberg. Münsterberg.

In summa sunt catholicae praeter monasteria No. 10.

Sequuntur acatholicae.

13. Toppelwoda. Töppliwode. — 14. Peterwiz. Peterwitz. — 15. Lauenstein. Löwenstein. — 16. Frankhenberg. Frankenberg. — 17. Reichenau. Reichenau. — 18. Niempts. Nimptsch. — 19. Langeöls. Langenöls. — 20. Hödersdorff. Heidersdorf. — 21. Gros gnichwitz. Gnichwitz. — 22. Priebern. Prieborn. — 23. Groditz. Grädit.

In summa sunt haereticae No. 11.

Capsdorff est sedes Archipresbyteratus habet sub se Catholicas.

1. Capsdorff. Kapsdorf. — 2. Hundtsfeldt. Hundsfeld. — 3. Lossen. Lossen. — 4. Khunersdorff. Kunersdorf. — 5. Margareth. Margareth. — 6. Mileschwitz. Meleschwitz. — 7. Gros u. Khlein Zölnig. Zöllnig. — 8. Sadewitz. Sadewitz. — 9. Boggowiz. Frauenwaldau. 10. Zirckhwitz. Zirkwitz. — 11. Schimmerau. Schimmerau. — 12. Neudorff. Neudorf. — 13. Stuben. Stuben. — 14. Loswitz. Loßwitz. — 15. Gros vnnd Khlein Creidel. Kreidel. — 16. Leübus. Leubus. — 17. Langewise. Langewiese.

in summa Catholicae sunt No. 17.

Sequuntur acatholicae.

18. Geltz. Jeltsch. — 19. Trebnitz. Trebnitz. — 20. Schweinern. Schweinern. — 21. Proitsch. Protsch a. W. — 22. Schöbitz. Schebitz. — 23. Stritza. Striese. 24. Hochkhirche. Hochkirch. — 25. Petterwitz. Peterwitz. — 26. Wiese. Wiese. — 27. Hindern. Hünern. — 28. Massel. Massel. — 29. Zedlitz. (?) — 30. Paschscherwitz. Paschkerwitz.

In summa haereticae sunt No. 13.

Totus ducatus Ölsnensis et Bernstadiensis habentes 30 parochias sunt acatholici.

Totus districtus Trachenbergensis in 8 Parochiis est acatholicus.

Totus ducatus Wolauiensis 14 parochias est acatholicus excepto praedicta parochia Leubes in abbatiali monasterio s. Bernardi.

Wartenberg est sedes Archipresbyteratus habet sub se catholicas.

1. Wartenberg. Groß Wartenberg. — 2. Tremberau. Trembatschau. — 3. Neudorff. Fürstl. Neudorf. — 4. Grumnitz. Grunwitz. — 5. Bralin. Bralin. —

[1]) Schalkau ist schon unter 12 aufgeführt.
[2]) Bis.-Ber. I, S. 108.
[3]) a. a. O. I, S. 126.
[4]) I, S. 108.
[5]) I, S 113.

6. Goschitz. — Goschütz. — 7. Minichsdorff. — Münchwitz. — 8. Niederstranden. Nieder Stradam.

In summa catholicae No. 8.

Sequuntur acatholicae.

9. Totus districtus Militensis cum 6 parochiis (Militsch). — 10. Oberstranten. Ober Stradam. — 11. Giernsdorff. Görnsdorf. — 12 Stein. Steine. — 13. Schöllendorff. Scholleudorf. — 14. Langendorff. Langendorf.

Haereticae sunt No. 12.

Creutzdorff sedes Archipresbyteratus habet sub se catholicas.

1. Creutzdorff. Kreuzdorf. — 2. Michelsdorff. Michelsdorf. — 3. Wallendorf. Wallendorf. — 4. Reichthal. Reichthal. — 5. Khunzendorf. Kunzendorf. — 6. Lubcowitz. — Lowkowitz. — 7. Cunau. Kuhnau.

In summa catholicae 7 sequuntur acatholicae.

8. Smorga. Schmograu. — 9. Pitschen. Pitschen. — 10. Constat. Konstadt. — 11. Khezerdorff. Karlsmarkt. — 12. Creitsberg. Kreuzburg. — 13. Ciuitas Namslauiae eiusque districtus in 15 parochiis.

Haereticae No. 21.

Grotkha est sedes Archipresbyteratus habet sub se catholicas.

1. Liechtenberg. Lichtenberg. — Woiselsdorff. Woisselsdorf. — 3. Leipisch. Leuppusch. — Herzogswaldaw. Herzogswalde. — 5. Leipe. Deutsch Leipe. — 6. Seiffersdorf. Seifersdorf. — 7. Ossig. Ossig. — 8. Merzdorff. Märzdorf. — 9. Grotkhouia. Grottkau. — 10. Endersdorff. Endersdorf. — 11. Tarnau. Tarnau. — 12. Falkenaw. Falkenau. — 13. Khoppendorff. Koppendorf. — 14. Khopitz. Koppitz. — 15. Alt Grotkhau. Alt Grottkau. 16. Mogwiz. Mogwitz. — 17. Petersheida. Petersheide. — 18. Fridwaldaw. Friedewalde. — 19. Priesen. Groß Briesen. — 20. Petmansdorff. Bösdorf. — 21. Reinischdorff. Reinschdorf. — 22. Wansen. Wansen. — 23. Alt Wansen. Alt Wansen. — 24. Khöchendorff. Köchendorf. — 25. Winzig. Winzenberg. — 26. Hennersdorff. Hennersdorf. — 27. Grothka. Grottkau.

In Summa catholicae 27.

Nissensis Archipresbyteratus habet sub se catholicas.

1. Nissa. Neiße. — 2. Neudorf. Groß Neundorf. — 3. Nouag. Nowag. — Reinhartshaide. Riemertsheide. — Waltersdorff. Waltdorf. — 6. Hennersdorff. Hennersdorf. — 7. Lessoth. Lassoth. — 8. Bielitz. Bielitz. — 9. Mallendorf. Groß Mahlendorf. — 10. Briesen. ob Groß Briesen? — 11. Lamsdorf. Lammsdorf. — 12. Hermsdorf. Nieder Hermsdorf. — 13. Mansdorff. Mannsdorf. — 14. Volkhmandorf. Volkmannsdorf. — 15. Rennersdorff. Rennersdorf. — 16. Steinsdorff. Steinsdorf. — 17. Steinau. Steinau. — 18. Greise. Greisau. — 19. Lindewiese. Lindewiese.

In summa catholicae sunt No. 19.

Ottmachau sedes Archipresbyteratus habet sub se catholicas.

1. Khöppernickh. Köppernig. — 2. Khalkhau. Kalkau. — 3. Weidenau. Weidenau öst. Schles. — 4. Wiesau. Wiesau. — 5. Rothwasser. Rothwasser öst. Schles. — 6. Gursdorff. Gurschdorf öst. Schles. — 7. Wiltzitz. Wildschütz öst. Schles. — 8. Pörtsdorff. Barzdorf öst. Schles. — 9. Hennersdorf. Heinersdorf. — 10. Jauernigkh. Jauernig öst. Schles. — 11. Weißbach. Weißbach öst. Schles. — 12. Khrautenwaldau. Krautenwalde öst. Schles. — 13. Goswitz. Gostitz. — 14. Khamitz. Kamitz. — 15. Weiswasser. Weißwasser öst. Schles. — 16. Patschkhau. Patschkau. — 17. Alt Patschkhau. Alt Patschkau. — 18. Gesehs. Geseß. — 19. Lübenau. Liebenau. — 20. Herzogswaldau. Hertwigswalde. — 21. Laswitz. Laßwitz. — 22. Lobdau. Lobedau. — 23. Lindenau. Lindenau. — 24. Gauers. Gauers. — 25. Ottomochouium. — 26. Woitzitz. Woitz. — 27. Schwemelwitz. Schwammelwitz. — 28. Ratmansdorf. Rathmannsdorf. — 29. Steffansdorff. Stephansdorf. — 30. Carlowitz. Groß Karlowitz. — 31. Khamnitz. Kamnig. — 32. Seiffersdorff. Seifersdorf. — 33. Glessendorff. Gläsendorf. — 34. Ottmachau. Ottmachau.

Ziegenhals est sedes Archipresbyteratus habet sub se catholicas.

1. Oppersdorf. Oppersdorf. — 2. Ritterswaldau. Ritterswalde. — Deutschkhamitz. Deutsch Kamitz. — 4. Heidau. Heidau. — 5. Neunitz. Neunz. — 6. Bielau. Bielau. — 7. Prelandt. Preiland. — 8. Polschwettau. Polnisch Wette. — 9. Deitschwettau. Deutsch Wette. — 10. Altwaldaw. Altenwalde. — 11. Neuwaldau. Neuwalde. — 12. Ludwigsdorff. Ludwigsdorf. — 13. Ziegenhals. Ziegenhals. — 14. Zugmantel. Zuckmantel öst. Schl. 15. Arnsdorf. Arnoldsdorf. — 16. Hermstat. Hermannstadt öst. Schles. — 17. Endersdorf. Endersdorf öst. Schles. — 18. Niclasdorff. — Niklasdorf öst. Schles. — Khunzendorff. Groß Kunzendorf öst. Schles. — 20. Bürckendorff. Borkendorf. — 21. Freiwaldaw. Freiwaldau öst. Schles. — 22. Bischoffswaldau. Bischofswalde. — 23. Girsdorf. Giersdorf.

In summa catholicae No. 23.

Ostrzessawiensis sedes Archipresbyteratus habet sub se catholicas.

1. Trecielmiza. Strenze. L. F. B. 328. V. B. 1638 S. 131. — 2. Barnau. Baranow. V. B. S. 131. — 3. Myomiece. Myjomice. V. B. S. 131. — 4. Mitiorzii.

Mikorzyn. L. F. B. 325. V. B. S. 134. — 5. Khochlou. Kochlow. L. F. B. 309. V. B. S. 134. — 6. Rogasieze. Rogaszyce. L. F. B. 310. Rogaschütz V. B. 1651 S. 156. — 7. Parznow. Parzinow. L. F. B. 307. V. B. 1638. S. 134. — 8. Gora. Kobylagura. V. B. S. 134. — 9. Ostressow. Schildberg. L. F. B. 330. V. B. S. 135. 10. Mixtat. Mixstadt. V. B. S. 135. — 11. Khotslow. Kotlow. L. F. B. 334. V. B. S. 135. — 12. Chlewo. Chlewo. L. F. B. 306. — 13. Grabau. Grabow. V. B. S. 136. — 14. Doruchow. Doruchow. L. F. B. 323 V. B. S. 136. — 15. Mysanou. Wyschanow. L. F. B. 302. V. B. S. 137. — 16. Olsowa. Olszowa. L. F. B. 297. V. B. 1651 S. 167. — 17. Swiba. Swiba. L. F. B. 296. V. B. 1651. S. 166. — 18. Donaborow. Donaborow. L. F. B. 359. V. B. 1638. S. 132. — 19. Slupia. Slupia. V. B. S. 132. — 20. Opotovo. Opatow. V. B. S. 132. — 21. Siemiamice. Siemianice. L. F. B. 329. V. B. S. 132.

In summa catholicae No. 21.

Diese in den beiden Kreisen Schildberg und Kempen liegenden Ortschaften, welche seit der ältesten Zeit zum Bistum Breslau gehörten, werden zum ersten Male in dem liber fundationis episcopatus Wratislaviensis aufgezählt. Dem Verfasser des Registrum Wratislaviense lagen zwei Berichte vor: der eine ausführlichere trägt die Überschrift: Iste sunt ville que iacent in Polonia ab ista parte Baritz et tenentur solvere domino episcopo fertones, decimas et mella; der andere kürzere: Item alii dicunt, quod iste sunt ville circa Cotlow, qui solvent decimam domino episcopo [1]).

Über 25 hierher gehörige Ortschaften vgl. die Urkunde vom 29. August 1360 [2]). Das Archipresbyterat wurde 1738 in die Archipresbyterate Schildberg und Kempen geteilt [3]). Im Jahre 1821 wurde der Landstrich durch die Bulle De salute animarum der Posen-Gnesener Erzdiözese zugewiesen.

De sede Archipresbyterali Brigensi.

Capitulum collegiatum in Civitate Brigensi est totaliter exstinctum a ducibus sub principio Lutheranismi. Parochialis vero quae erat sedes Archipresbyteralis cum omnibus ipsi subiectis parochiis 40 abiit in haeresim et etiam nunc obstinale inhaeret.

De reformatione.

Propter contractum pacis inter S. Caes. M^tem^ Ferdinandi Secundi et Ducem Saxoniae, tota Jurisdictio Ecclesiastica in Lutheranos eorumque ecclesias in civitate Wratislaviensi, in totis ducatibus Bregensi, Ölnensi, Olauiensi, Bernstatiensi suspensa haeret adeoque omnis reformatio.

In aliis vero praenominatis ducatibus et territoriis per varia mandata strictissima et zelosissima ser^mi^ et Rev^mi^ Principis episcopi nostri et varias visitationes p. m. antecessorum meorum praedictae parochiae catholicae aliquae ad fidem reductae, omnes autem vnacum suis parochis et parochianis fuerunt catholicis moribus et vita reformatae ad normam s. cons. Trid. usque ad annum 1638.

Pos quem talis militum tam Suecorum inuadentium et occupantium quam Imperialium defendentium et recuperantium furor ingressus fuit Silesiam nostram (?) et adhuc haeret, ut non solum inchoata reformatio ulterius urgeri non potuerit, sed etiam omnes parochiae, pauculis exceptis, de quibus infra, cum suis pastoribus et ipsa plebs cum pagis et civitatibus interierint, ut in aliquibus locis nullus, in aliis unus aut alter, in aliquibus quattuor vel quinque plus minus habitatores inveniantur.

Superstites pauci pastores in civitate Vratislaviensi degant et suburbiis, aliqui extra provinciam alias conditiones quaerere coacti sint: aliqui vero vagantes per loca quos inveniunt catholicos sed maioribus solum festis congregent et pabulo verbi divini ac ss. sacramentorum reficiant.

De qualibet parochia in particulari referri nihil potest, quia nec archidiaconus visitare post annum 1638 potuit nec archipresbyteri aut pastores eum accedere possunt, imo iam etiam ordinarie occiduntur tabellarii ut nullum posset inter illos esse commercium.

Subsequentes autem ecclesiae licet multum passae, tamen aliqualiter subsistunt et formam disciplinae ecclesiasticae, ex visitationibus antiquis conceptam adhuc servant: Sweidnicensis quam P. P. Societatis administrant. Zotten, Francostein, Münsterberg, Grotkha, Ottomagau, uti et sedes archipresbyterales Nissensis, Ziegenhalsensis et Ostrechou cum pastoribus et subditis, quibus militia paulo mitior fuit.

Ubi Deus exercituum per Suam Misericordiam crudelissima haec obstacula militaria averterit statim, de licentia Ser^mi^ ac Rev^mi^ Principis Episcopi nostri visitabo et pro posse reformabo totum meum archidiaconatum et relationem faciam plenissimam.

L. S. gez. Johannes de Best
Archidia: Wratisla:

Bresla 22 Augusti 1647.

---

[1]) C. D. Sil. XIV. B 293 ff.

[2]) Stenzel, Bistumsurkunden S. 332 f.

[3]) Jungnitz, Die Grenzen des Breslauer Bistums in Darst. u. Quellen III, 10 f.

Neuordnung der Patrozinienfeier in unserer Diözese.

Zu der in der Oktobernummer der amtlichen Verordnungen bekannt gegebenen neuen Ordnung für das Patronatfest der Seelsorgskirchen wird ein kurzer Kommentar den Lesern des Pastoralblattes hoffentlich willkommen sein.

Grundlegend für das Verständnis der Frage ist der von den Rubriken streng festgehaltene Unterschied zwischen Titularis Ecclesiae und Patronus loci. Der erstere ist, wie die Bezeichnung sagt, das Namensfest des Gotteshauses; wie jeder Christ zu Beginn seines christlichen Lebens einen Taufnamen erhält, so wird jeder Kirche bei ihrer Konsekration oder Benediktion eine Benennung gegeben, die von den in ihr gefeierten Heilstatsachen hergeleitet wird. Es können das Ereignisse der hl. Geschichte selber sein, wie unsere Diözese Kirchen zählt, die unter dem Titel Nativitas, Epiphania, Ascensio Dni, Exaltatio, Inventio S. Crucis, Visitatio B. M. V., Apparitio S. Michaelis Archangeli, Inventio S. Stephani und ähnlichen geweiht sind; meist werden aber dafür die hl. Personen gewählt, welche den Mittelpunkt der Heilstatsachen bilden, so die zweite oder dritte der göttlichen Personen Ss. Redemptor, Pastor bonus, Spiritus Sanctus (Gott dem Vater Kirchen zu weihen, ist nie in der Kirche üblich gewesen, man müßte denn die der göttlichen Vorsehung geheiligten Gotteshäuser als solche ansehen), am öftesten aber einer oder mehrere Heilige aus dem reichen Kranze derselben, den das Martyrologium Romanum bietet.

Und weil es nun zumeist Heilige sind, die zu Titulares der Gotteshäuser gewählt wurden, so hat naturgemäß das gläubige Volk, das in dem Gotteshause regelmäßig zum Gottesdienst sich einfindet, diesen Titularis ihrer Kirche auch als ihren besonderen Fürbitter bei Gott betrachtet, weshalb man bald von einem Patronus Ecclesiae zu sprechen begonnen hat. Es ist damit aber in den Begriff ein neues Moment hineingetragen, welches den Rubriken vollständig fern liegt. Nach deren Auffassung dient der Titularis nur zur Benennung des Gotteshauses, und bleibt er darum in seiner Feier auch auf das Gotteshaus selber beschränkt. Nur die mit dem Gotteshause durch Anstellung des Bischofs eng verbundenen Kleriker feiern ihn mit dem Offizium eines Duplex primae classis cum octava (es ist hier, darauf sei noch hingewiesen, immer nur von dem Titularis einer einfachen Seelsorgskirche, nicht einer Kathedrale die Rede, deren Titularis naturgemäß im weiteren Kreise begangen wird), nur innerhalb des Gotteshauses wird seine hl. Messe mit dem erhöhten festlichen Ritus gelesen, und es bleibt dieses Fest auch insofern auf die Kirche selbst beschränkt, daß es nur festum chori ist und somit eine Teilnahme des Volkes an der Feier nicht gefordert wird. Wie er ohne Mitwirkung des Volkes gewählt sein kann (durch die einfache Benennung in den Konsekrations- oder Benediktionsgebeten wird er legitime als Titularis konstituiert), so kann er auch ohne jede Beteiligung der Gemeinde gefeiert werden; wird die Kirche dem gottesdienstlichen Gebrauch entzogen oder ganz zerstört, dann hört auch jedes Recht dieses Titularis auf.

Ganz anders steht es mit dem Patronus loci; dieser ist der offiziell vom Volke gewählte Fürbitter bei Gott (und darum kann auch keine der göttlichen Personen selber oder eine Heilstatsache Patronus loci sein) und wird vom Volke als festum fori gefeiert (so wenigstens nach der bis 1911 bestehenden allgemeinen Festordnung, die Jahrhunderte lang gegolten hat). Und da seine Bedeutung sich so stark in der Öffentlichkeit zeigt, so kennen die Rubriken eben nur einen Patronus loci, den Schützer eines politisch abgegrenzten Bezirkes, Dorf, Stadt, nicht aber einen Patronus parochiae, und selbst da wo Ortschaft und Parochie zusammenfallen, kann neben dem Titularis Ecclesiae parochialis noch ein eigner Ortspatron bestehen und gefeiert werden; sicherlich aber kommen in einem solchen Falle dem als Titularis Ecclesiae geltenden Heiligen an sich nicht die Rechte des Ortspatrones zu, wenn er nicht, wie es Urban VIII. 1630 durch decretum generale festgesetzt hat, als solcher von den Vertretern der Gemeinde gewählt, vom Bischof genehmigt und dann, nach Prüfung der Akten, von der Ritenkongregation bestätigt worden ist.

So das strenge ius commune. Wie auf vielen Gebieten, so hat sich aber auch hier die Praxis anders gestaltet, als das Gesetz es vorschreibt. Die einzelnen Pfarrgemeinden haben, ohne die umständlichen Forderungen für die Wahl eines Patronus loci zu erfüllen, dem Titularis ihrer Kirche ipso facto die Rechte eines Patronus loci eingeräumt, die ganze Parochie hat sein Fest als gebotenen Feiertag begangen. Diese Gewohnheit hat, wie bei uns, so in den meisten andern Diözesen Deutschlands Jahrhunderte lang bestanden, und als 1789 für Preußen durch das päpstliche Breve Potentissimus Borussiae Rex das Fest des Ortspatrones wie Maria Himmelfahrt und Geburt mit Offizium und hl. Messe auf den kommenden Sonntag fixiert wurde, hat man das auf das Titularfest angewandt und dieses cum officio et Missa am Sonntag nach der dies propria begangen.

Durfte man diese Praxis nun als zulässig ansehen? Die Ritenkongregation selber hat sich bei Anfragen freilich wiederholt dagegen ausgesprochen; so ist z. B. als von Gnesen 1790 die Anfrage erging, an welchem Sonntag S. Adalbertus E. M. als Patronus Ecclesiae zu feiern sei, wenn sein Tag in die Char- oder Osterwoche falle, geantwortet: Perperam hoc dubium proponi, cum in litteris Apostolicis Potentissimus etc. dicatur dumtaxat de festo patrono principali oppidi vel pagi non

vero Patronorum Ecclesiarum qui proprie Titulares vocantur neque eorum Festa sunt in Dominicam transferenda; doch ist dieser Bescheid wohl so zu deuten, daß man in der Anfrage es unterlassen, auf die allerorten bestehende consuetudo hinzuweisen und daß eben in Unkenntnis dieser consuetudo der Bescheid nach dem ius commune nicht anders lauten konnte. Und faktisch hat dann später die oberste liturgische Behörde auf eine Anfrage aus Paderborn, welche den Tatbestand klar dargestellt hatte, am 4. Februar 1871 entschieden: Perpensis expositis Patronum ecclesiae in casu habendum esse uti verum Patronum loci ideoque ad eum pertinere quaecunque circa Patronos in Pontificiis Decretis praecipiuntur. So schien also diese Gewohnheit von der zuständigen Stelle selber gebilligt und konnte rite weiter beobachtet werden. Bedenken erregten allerdings schon damals die zwei Worte des Bescheides in casu; nicht jeder Kirchen-Titular gilt an sich schon als Patronus loci, sondern nur jener, bei dem die im Berichte angeführten Umstände zutreffen, d. h. der seit unvordenklichen Zeiten auch als Patronus loci tatsächlich gehalten worden ist. Damit war dieser Bescheid in seiner Wirkung beschränkt auf die Kirchen, die damals schon mindestens 50 Jahre alt waren, für alle jüngeren und ebenso für alle später zu erbauenden sollte das ius commune gelten, der legitime nur als Titularis Ecclesiae zu betrachtende Heilige durfte nur als solcher behandelt und mußte ipsa die gefeiert werden.

Mit einer solchen Praxis aber, so meinte man damals in Paderborn, wäre nur Unsicherheit und Verwirrung in die Festfeier hineingetragen worden und hat man sich deshalb 10 Jahre später entschlossen, noch einmal in Rom vorstellig zu werden und hat die einheitliche Feier des Titularis die sua propria in der Woche für die ganze Diözese durchgesetzt. Münster hatte denselben Schritt schon 1863 getan, in Köln ist die Regelung der Sache in gleichem Sinne 1867 durchgeführt worden. Die später erst zu Preußen gekommenen Bistümer hatten die Verlegung des Patronatsoffiziums auf den folgenden Sonntag gar nicht erst angenommen, und so war unser Breslauer Bistum seit ca. 30 Jahren noch das einzige, welches an der alten Gewohnheit festhielt. Die Schwierigkeiten, welche die rechte Durchführung dieser Praxis öfter zur Folge hatte, ließen aber auch bei uns eine Änderung wünschenswert erscheinen, und ist denn im Anschluß an die durchgreifenden Reformen, welche die Festordnung in den letzten zwei Jahren erfahren hat, auch dieser Punkt jetzt in einer Weise geregelt worden, die den allgemeinen Rubriken entspricht und den Wünschen des Klerus für Sicherheit der Praxis entgegenkommt. Auf eine Vorstellung unseres hochwürdigsten Oberhirtens ist am 2. Mai d. J. das in den Verordnungen publizierte Dekret der Sacra Rituum Congregatio erlassen worden, dessen Grundzüge im einzelnen folgende sind:

Das festum titulare der einzelnen Seelsorgskirchen gilt von jetzt ab nur als solches, nicht mehr als festum patroni loci und wird nur nach den Regeln für Titularheilige behandelt. Demnach ist es, wenn es nicht etwa allgemeiner Feiertag ist, wie Maria Himmelfahrt, Peter Paul, u. a., nur festum chori und wird ohne applicatio pro populo die sua begangen; zu diesem Titularoffizium als Duplex 1. cl. cum octava sind nur die an der betreffenden Kirche fest angestellten Geistlichen berechtigt und verpflichtet, die im Pfarrbereich wohnenden aber folgen der allgemeinen Ordnung des Directoriums. Als Tag dieses Titularoffiziums ist der Tag, an dem es im Martyrologium Romanum sich findet, nicht etwa die im Diözesan-Directorium geltende dies assignata zu nehmen; S. Florianus und S. Godehardus werden also in ihren Kirchen am 4. Mai, nicht am 14. bezw. 13. Mai anzusetzen sein. Das an dieser dies propria im calendarium perpetuum der Diözese stehende officium duplex oder semiduplex darf nicht für immer unterdrückt werden, sondern es muß ihm der im calendarium perpetuum erste freie Tag als neue sedes propria angewiesen, das Fest muß auf diesen Tag mutiert werden (translatio perpetua). So wird die hl. Monika in den Kirchen S. Floriani auf den 14. Mai, in denen S. Godehardi auf den 13. Mai fixiert werden müssen. Ebenso wird sehr häufig die dies octava des Titularfestes, die nach den neuen Rubriken den ritus Duplex maius hat, eine solche Mutation eines Diözesanfestes notwendig machen. Trifft diese dies octava immer mit einem Feste erster Klasse zusammen (so in der einen Kirche unserer Diözese, die noch das alte Diözesan-Fest Decem Milium Martyrum am 22. Juni als Titularfest begeht,) dann wird freilich die dies octava dauernd unterdrückt, trifft sie beständig mit einem Feste zweiter Klasse zusammen, wie es bei der Oktave des Titularfestes Inventio S. Stephani 3. August der Fall ist, dann wird die Oktave dauernd simplifiziert; fällt aber auf den Oktavtag beständig ein duplex maius vel minus oder ein semiduplex, so wird der Oktavtag begangen, das Fest aber mutiert; in den Kirchen des hl. Apostel Jakobus ist S. Petri ad vincula, in den Kirchen der hl. Anna S. Alphonsi de Ligorio auf den 13. August zu fixieren. (Für diese Beispiele wird vorläufig noch der Bestand des gegenwärtigen Breslauer Kalenders zu Grunde gelegt; nach Durchführung der Reform desselben, wie sie zur Zeit im Werke ist, werden andere Tage als dies liberae in Betracht kommen.)

Das Recht auf solch ein Festoffizium mit Oktave haben aber nur die Kirchen, bei denen dauernd ein Geistlicher Wohnung hat. Was die einer Pfarrkirche zugehörigen Annexkirchen, Filialen oder matres adiunctae anlangt, bei denen kein Geistlicher beständig wohnt, so vertreten freilich zwei ältere Dekrete aus dem Jahre 1698 und 1842 die Meinung, daß auch von ihrem Titularfeste der Klerus der Hauptkirche

dieses Festoffizium zu halten habe, die neueren Dekrete aber nehmen durchweg den Standpunkt ein, daß zwar, wenn an der dies propria ihres Titularis zufällig hl. Messe in einer solchen Annexkirche gelesen wird, diese von dem Titularfeste, auch wenn sie eine missa privata ist, zu nehmen sei, daß aber bezüglich des Offiziums nur die Ordnung des Direktoriums gilt, d. h. das Titularfest an dem Tage und mit dem Ritus zu begehen ist, den die ganze Diözese beobachtet.

Durch diese Neuordnung der Titularfeste soll nun aber die Andacht und Verehrung, welche die Gemeinden zu ihren Schutzheiligen tragen, keinerlei Abbruch erleiden; die Solemnität, die das Volk am Sonntag in der Oktav begangen hat, soll nach wie vor bestehen bleiben; sie findet freilich nicht mehr im Tagesoffizium statt, es muß dieses vielmehr ganz nach dem Direktorium gehalten werden; auch die stillen Messen oder selbst ein an diesem Sonntage übliches Frühamt müssen dann natürlich auch de die iuxta ordinem directorii in der entsprechenden Farbe, das wird nach der neuen Ordnung der Dinge sehr häufig die grüne sein, gefeiert werden; das feierliche Hochamt aber darf und muß de Titulari gehalten werden; als feierliches Votivamt hat es natürlich Gloria und Credo und könnte an sich auch das Privilegium einer Oration genießen, doch ist von der Ritenkongregation in Betracht gezogen worden, daß das zur Festfeier sich einstellende Volk doch auch zum Sonntags-Gottesdienst kommt, und ist deshalb angeordnet, daß in diesem Votivamte in jedem Falle die 2. Oration de Dominica cum ultimo Evangelio eiusdem eingelegt werde, wenn auch noch eine oder mehrere Messen de die in der Kirche gefeiert werden. Wird das Hochamt coram Ssmo exposito gehalten, dann wird die oratio de Ssmo nach der bekannten Regel, weil dann schon eine zweite Oration da ist, nach dieser und nicht sub unica conclusione mit der ersten eingelegt.

Ist das feierliche Hochamt die einzige hl. Messe im Gotteshause, dann müßte sie freilich nach allen sonstigen Dekreten nach dem Direktorium genommen werden, weil sie ja dann Pfarrmesse cum applicatione pro populo ist und diese immer die Tagesmesse sein soll, doch hat die Ritenkongregation den eindringlichen Vorstellungen, die in dieser Richtung ihr vorgelegt worden sind, Gehör gewährt und auch für diesen Fall das Votivamt zugestanden; doch muß dann das etwa eintreffende Tagesoffizium Duplex primae vel secundae classis (niedere Feste können ja nach den neuen Rubriken an Sonntagen nicht mehr begangen werden) vor dem Sonntag kommemoriert werden; ebenso darf, wenn der Sonntag etwa in die privilegierten Oktaven von Epiphanie, Fronleichnam oder Weihnachten trifft, die Kommemoration dieser Oktave in einem solchen als einzige Messe gehaltenen Votivamte nicht wegbleiben, sondern muß (hinter der commem. Dominicae) eingereiht werden.

Eine Schwierigkeit kann unter Umständen die Wahl der Präfation bereiten; hat das Titularfest selbst eine praefatio propria, dann wird diese in jedem Falle genommen; muß also z. B. die Solemnität des hl. Apostel Thomas als Titularis am Sonntag nach Weihnachten begangen werden, dann hat das Festamt die Praefatio de Apostolis; fehlt dem Titularfeste aber eine praefatio propria, so ist nicht etwa die propria des zufällig an dem Sonntag treffenden festum duplex 1. vel 2. classis zu gebrauchen, selbst wenn dieses im Hochamt nach obigem kommemoriert werden muß, sondern es wäre dann zunächst die Präfation der Oktave eines festum Domini, welches etwa gerade eintrifft, zu nehmen, auch dann, wenn die commemoratio octavae im Festamte gar nicht eingelegt wird; Marien- oder Apostelokaven aber werden mit ihrer praefatio propria nicht berücksichtigt. Mangels einer praefatio octavae Domini käme dann eine praefatio de Tempore (Quadragesimae, Paschalis) an die Reihe, und trifft auch keine solche Kirchenzeit mit Praefatio propria ein, dann muß die Praefatio Trinitatis als praefatio propria des einfachen Sonntags gesungen werden.

Wenn an diesem Sonntag feierliche Vespern vom Titularfeste üblich sind, dürfen auch diese gehalten werden, befreien aber den Offizianten nicht von der Pflicht, die Vespern nach dem Direktorium privatim zu beten.

Für dieses Votivamt am Sonntag sind nun weitergehende Rechte erlangt worden, als sie sonst für die Titular-Votivämter zugestanden werden. Die Ritenkongregation hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Privilegien, welche 1802 den französischen Diözesen für die Solemnität ihrer Ortspatrone verliehen wurden und die dann 1891 durch eine eigene Deklaration noch genau umschrieben worden sind, bei uns für die Feier der Titulares ecclesiarum Geltung haben sollen; es sind demnach für diese Solemnität frei alle Sonn- und Festtage zweiter Klasse, und von den Festtagen erster Klasse diejenigen, die nur Diözesanfeste sind, d. s. der Dompatron S. Vincentius Lev. M. am 22. Januar, die Landespatronin S. Hedwigis am 15. Oktober, sowie die Kirchweih des Domes am Sonntag nach Martinus; verschlossen für diese Feier bleiben nur die Sonntage erster Klasse durchweg, sowie diejenigen Feste erster Klasse, die der ganzen Kirche angehören, selbst wenn die an ihnen gefeierte Person dem Titularfeste an Würde nachsteht. So wird im nächsten Jahre das Officium Solemnitatis S. Joseph am 3. Sonntag nach Ostern ein Hindernis für die an demselben Tage zu feiernde Solemnität vom Titularfeste Inventio S. Crucis sein; auch das Kirchweihfest der Pfarrkirche als festum Domini hindert die äußere Solemnität vom Titularheiligen derselben; schließlich sind es auch die seit alters privilegierten Tage Circumcisio Domini Duplex 2. classis, Octava Epiphaniae, duplex maius und Vigilia Nativitatis Do-

mini Simplex, a Laud. duplex, welche ja nach den Rubriken jedem anderen Offizium vorgehen und darum auch die Titularsolemnität ausschließen.

Weil diese äußere Solemnität des Volkes wegen gehalten wird und mit dem Offizium in keinem Zusammenhang steht, so kann und muß sie auch in den Filial- und sonstigen Annexkirchen begangen werden, bei denen kein Geistlicher beständig domiziliert, trotzdem nach obigem das Offizium nicht mit dem Titularritus begangen wird.

Wann ist nun im Falle einer solchen Behinderung die Solemnität zu begehen? Es hat dafür die Regel zu gelten, daß man in erster Linie den vorhergehenden Sonntag wählt; gehört auch dieser zur Zahl der ausgenommenen Tage, dann sucht man unter den auf die dies propria folgenden Sonntagen den ersten aus, der von den obengenannten Hindernissen frei ist. Bei Solemnitäten, die auf den Passions-Sonntag treffen, wird man, wie das in der Verordnung angeführte Beispiel zeigt, unter Umständen bis zum zweiten Sonntag nach Ostern gehen müssen; trifft wieder einmal, wie im vorigen Jahre, Maria unbefleckte Empfängnis auf den zweiten Advents-Sonntag, dann werden die zahlreichen Kirchen der hl. Barbara, des hl. Nikolaus und des hl. Franz Xaver die extrinseca solemnitas ihres Titularheiligen am 3. Sonntag im Advent, 15. Dezember, zu feiern haben. Bei St. Thomas als Titular ist, wenn am 24. oder 25. Dezember Sonntag ist, schon am 17. bezw. 18. Dezember die Feier im Volke zu begehen; ist aber der 26. Dezember ein Sonntag, dann bleibt, da dieses Fest nur secundae classis ist, die Solemnität an diesem Tage; die Kirchen des hl. Joannes Evangelista müssen, wenn Weihnachten, also auch Neujahr auf Sonntag treffen, die Solemnität ihres Heiligen bis Sonntag 8. Januar verschieben. Die Ablässe, welche mit dem Feste seit langem verbunden sind, gelten immer für den Tag, an dem nach vorstehenden Regeln die äußere Festlichkeit im Volke begangen wird, und wird auch die Ablaßoktave von diesem Tage ab gerechnet.

Nach den gegebenen Darlegungen wird es leicht sein, die Feier in dem Falle zu regeln, daß die dies propria selbst auf den Sonntag fällt. Ist dieser Sonntag für das Offizium rubrikengemäß frei, dann fallen innere und äußere Solemnität zusammen und alle Messen im Gotteshause müssen dann als Tagesmessen de Titulari gehalten werden; ist aber das Offizium an diesem Sonntag nicht zulässig, dann wird es auf den nach den neuen Rubriken ersten freien Tag, das wird zumeist der Montag sein, verlegt. Für die Solemnität, die dann natürlich auch an diesem Sonntag ausgeschlossen ist, wird man den nächstfolgenden Sonntag wählen, an dem die dies octava des Festes trifft und meist zu kommemorieren sein wird.

In Nr. 6 berührt die obengenannte Deklaration von 1891 noch einen Fall der Behinderung der Solemnität, der nur in äußerst seltenen Fällen für uns praktisch werden kann, doch hier nicht ganz unerwähnt bleiben soll; in diesem Passus des Dekretes ist nämlich bestimmt, daß, wenn mit der Titular-Solemnität eine zweite auch nur äußere Solemnität zusammentrifft, die würdigere gefeiert, die andere verlegt wird. Es findet bei uns, außer beim Titularfeste, nur noch, und zwar wohl in den Pfarrkirchen Breslaus allein, die Verlegung der Solemnität von Fronleichnam auf einen Tag in der Oktave statt, der bei den meisten Kirchen der Sonntag ist, (nur in den Pfarrkirchen Breslaus, die am Tage selbst mit Klerus und Volk an der Domprozession teilnehmen, kann diese Feier am Sonntag als solemnitas translata angesehen werden, bei anderen Kirchen außerhalb Breslaus kann man höchstens in dem Falle von einer solchen translata solemnitas reden, wenn von zwei zu einer Pfarrei gehörigen Seelsorgskirchen die eine am Donnerstag, die andere am Sonntag die Feier mit Prozession begeht.) Ist nun in dem dargestellten Falle der Fronleichnamssonntag zugleich der Sonntag der Titularfeier, dann wird die letztere auf den 3. Sonntag nach Pfingsten zu verschieben sein. S. Bonifatius in Breslau wird also 1914 die Feier seines Titularis erst am Sonntag den 21. Juni zu begehen haben.

Ein Hindernis aber soll, darauf ist in den Verordnungen ebenfalls hingewiesen, fernerhin nicht mehr der Rosenkranz-Sonntag im Oktober bilden. Da die letztere Solemnität nur für einen Teil der Gemeinde, vor allem für die etwa bestehende Rosenkranz-Bruderschaft Bedeutung hat, und mehr ex devotione gefeiert wird, so kann sie auf die für die ganze Parochie geltende und vorgeschriebene Feier keinen Einfluß üben. Die zahlreichen Kirchen des heiligen Michael werden also künftighin, wenn der Sonntag nach dem 29. September in den Oktober fällt, ihr Patrozinium nicht mehr antizipieren, sondern am Rosenkranzfeste begehen. Es werden sich auch die beiden Festlichkeiten unschwer miteinander vereinigen lassen. Das Offizium und alle hl. Messen des Tages außer dem Titular-Votivamt sind ja de Rosario und kann eine dieser hl. Messen vielleicht als gesungenes Frühamt für die Rosenkranzmitglieder gehalten werden. Und trifft, wie es in den Kirchen des hl. Franz von Assisi manchmal der Fall sein wird, die dies propria des Titularheiligen auf den Sonntag selber, dann sind freilich Offizium und Messen de Titulari, während das Rosenkranz-Offizium auf den Montag verlegt wird, doch brauchen auch bei diesem Zusammentreffen die Marienverehrer nicht verkürzt zu werden: der concursus populi zur Rosenkranzfeier rechtfertigt dann ebenfalls ein Frühamt, das nach dem Titulus VI der jetzt noch geltenden Meßbuchrubriken als Votivamt de Rosario gehalten werden darf.

Bei der Gelegenheit sei auch erwähnt, daß die Feier von St. Laurentius als Titularheiliger die kleine Ver-

änderung erfährt, daß sie nach der allgemeinen Regel zu behandeln ist und darum nicht mehr wie früher in jedem Jahre, sondern nur dann antizipiert werden muß, wenn sie de facto mit dem Feste Maria Himmelfahrt zusammentrifft; sie wird also jetzt am 11. bis 14. August gefeiert werden, falls diese Tage auf den Sonntag treffen.

Zwei Titularfeste werden sodann ihre sedes propria wechseln müssen; von den zwei Festen des hl. Joseph, welche die Gesamtkirche feiert, ist jetzt die Solemnitas Patriarchae am 3. Sonntag nach Ostern, die für das Patrocinium S. Joseph eingetreten ist, das äußerlich glänzendere; es wird als festum primarium mit Oktav begangen, während das Fest am 19. März, die jetzige Commemoratio solemnis S. Joseph, der Faste wegen still und ohne Oktave gehalten wird; es sollen darum nach dem Dekret vom 6. Dezember 1912 das erstere Fest als Titularfest gefeiert werden, wenn nicht etwa besondere Gründe die Beibehaltung des 19. März als wünschenswert erscheinen lassen. Die Verlegung des Festes in die freudige Osterzeit sowie die im Direktorium selber schon geordnete Titularoktave wird wohl allen beteiligten Kirchen diese Neuerung als höchst willkommen erscheinen lassen. Sodann ist das festum Ss. Nominis Mariae für die ganze Kirche vom Sonntag in der Oktav Maria Geburt auf den 12. September, das Datum der Befreiung Wiens von den Türken im Jahre 1683, welchem Ereignis das Fest ja seine Entstehung verdankt, fixiert worden, weil es als Marienfest duplex maius fernerhin an einem Sonntag nicht mehr gefeiert werden durfte; und wenn wir es auch in der Breslauer Diözese, als einem alten Bestandteil der Habsburger Monarchie, mit dem Ritus duplex secundae classis begehen, so müssen wir uns doch in der Wahl des Tages der ganzen Kirche akkommodieren, ja selbst die dem heiligen Namen Maria geweihten Kirchen sollen, wie die Ritenkongregation ausdrücklich erklärt hat, auch dieses neue Datum für ihr festum titulare annehmen. Die äußere Solemnität aber wird, da Maria Name im Volke mit Recht als ein Begleitfest von Maria Geburt betrachtet wird, immer wie früher an dem Sonntag gefeiert werden müssen, der dem Festtag Maria Geburt im Direktorium nachfolgt.

Endlich sei noch der Schwierigkeiten gedacht, die in den unter dem Titel Bonus Pastor und Divina providentia geweihten Kirchen für die Titularfeier sich ergeben. Die ersteren haben durchweg den zweiten Sonntag nach Ostern, die andern teils den sechsten Sonntag nach Pfingsten (Evangelium von der wunderbaren Brotvermehrung), teils den 14. Sonntag nach Pfingsten (Evangelium von den Vögeln des Himmels und den Lilien des Feldes) gewählt; als Festmesse hat man wohl, auch wenn Duplicia eintrafen, die betreffende Sonntagsmesse genommen, ob in den letztgenannten Kirchen auch immer in der zutreffenden grünen Farbe? Wie steht es aber mit einem besonderen Festoffizium als Duplex primae classis cum octava? Die betreffenden Herren Konfratres haben mir auf meine über den bisherigen usus gestellten Anfragen gar keinen Bescheid geben können, d. h. ein eignes Festoffizium gar nicht rezitiert. Nun ist freilich die ganze Frage direkt weder in den Rubriken noch in Dekreten irgendwo ausdrücklich berührt, einen Fingerzeig für die Kirchen Boni Pastoris kann man aber in zwei neueren Dekreten finden, welche für die Kirchen, die als Altarbild Jesu Gebet am Ölberg oder Christi Auferstehung haben, doch als Titularfest das des hl. Erlösers im allgemeinen vorschreiben und dafür die Transfiguratio Domini am 6. August bestimmen. (Nr. 3745 und 3845.) Die Kirchen Boni Pastoris werden also in officio et Missa dieses Fest als Titularfest Dupl. 1. cl. cum octava zu begehen haben. Analog kann man dann für die Kirchen Divinae providentiae das Dreifaltigkeitsfest als das ihrem Titulus entsprechende bezeichnen und als ihr Titularfest anweisen, wie es in den Verordnungen geschehen ist.

Dr. Buchwald.

Anschaffung von Paramenten[1]).

Durch die am 1. Januar 1913 in Kraft getretene Breviereform und Neuordnung des Kirchenkalenders sind die Sonntage per annum wieder in ihre ursprüngliche dominierende Stellung in officio et missa eingerückt worden.

Infolgedessen wird vielerorts die Beschaffung neuer, besonders grüner Paramente in die Wege geleitet werden müssen. Mit Bezug darauf ergeht hiermit an den Hochwürdigen Klerus, unter dessen Führung in vergangenen Jahrhunderten eine reiche Blüte des kirchlichen Kunstlebens sich entfaltet hat und der heute noch kostbare Schätze aus der Vergangenheit zu verwalten hat und mit Stolz die herrlichen Reste verwichener Kunstepochen schützt, verwahrt und pflegt, die dringliche Mahnung, der Paramentik der Gegenwart sein Augenmerk zuzuwenden und zur Hebung dieses wichtigen Zweiges der Liturgik und kirchlichen Kunst seinen Einfluß geltend zu machen.

Während auf vielen Gebieten der kirchlichen Kunst und des Kunstgewerbes ein erfreulicher Aufschwung herrscht und die Befreiung von geistesarmer Schablonenarbeit und mißverstandener Kopierung von Normalmustern voranschreitet, herrscht in Sachen der kirchlichen Paramentik — wenige Geschäfte ausgenommen — leider noch immer die unkünstlerische Schablone, die endlose Massenfabrikation, die Überschwemmung mit fabrikmäßiger Katalogware, die immer wiederkehrende Anwendung der gleichen, verbrauchten

[1]) Entnommen aus dem kirchl. Amtsblatt für die Diözese Mainz. 55. Jahrgang. Nr. 5.

Zeichenvorlagen, ohne Charakter, ohne Stil und Seele, die Verwendung unkünstlerischer, schreiender Farben, der Vertrieb unsolider, nach einem Jahrzehnt unbrauchbar gewordener Stoffe, meist französischer Ware.

Mit diesem unerfreulichen Befund vergleiche man die erstaunliche Tatsache, daß im katholischen Deutschland alljährlich im Durchschnitt 12—15 Millionen Mark für liturgische Gewandung ausgegeben werden, eine Summe, die binnen 10 Jahren sicher einen besseren Stand, wenn nicht eine Blüte dieses Kunstzweiges herbeiführen könnte und müßte.

Dem Hochwürdigen Klerus mögen bei Anschaffung von Paramenten folgende Punkte als Richtlinien gelten:

1. Die Beschaffung der liturgischen Gewänder geschehe nicht vorschnell, lediglich nach dem Angebote zufällig anwesender Händler, denen die Ideen kirchlicher Kunst vielfach fremd sind, sondern nach dem Maße des objektiven Bedürfnisses, nach gründlicher, wohl erwogener Überlegung, bei kostspieligen Neubeschaffungen größerer Art (Ornat, Himmel, Teppiche) unter Beiziehung von fachkundigen Sachverständigen aus dem Klerus.
2. Da die hl. Gewänder eine ausgedehnte Verwendungsdauer besitzen sollen, wähle man nicht nach dem „guten" Anschein, sondern verschaffe sich Gewißheit über die Güte der Stoffe. Man wähle nicht die allerbilligste, schnellvergehende Dutzendarbeit, sondern durchaus solide, dauerhafte Materialien: echte Linnen, echte Seidenstoffe, feste Gewebe, wirkliches Gold und Silber.

   Die äußerste Billigkeit ziemt sich nicht für den hochhl. Zweck der Paramente und belastet binnen kurzem die Kirchenkasse aufs neue. Freilich ebensowenig darf unnötiger Prunk und Aufwand, zwecklose Anhäufung von selten zu gebrauchenden Stücken zumal in kleinen oder armen Kirchen statthaben; man bedenke die große Armut vieler Kirchen der Diaspora!
3. Bezüglich des Schnittes sehe man auf fließende, faltengebende Formen; bei Kaseln ist brettartige Steifheit zu vermeiden. Die sogenannte gotische Kaselform, bis zum Jahre 1530 die herrschende in Deutschland, hat in West- und Norddeutschland eine begrüßenswerte Wiederkehr gefeiert; sie ist liturgisch zulässig, und wenn mit dem Stil der Kirche irgendwie vereinbar, für Festtage von erhebender Feierlichkeit. Der Preis ist freilich viel höher als der der römischen Form.

   Der Stil der Kirche soll bei Wahl der Paramente nicht ganz außer Betracht bleiben.

   Man vermeide die ungebrochenen („giftigen"), schreienden (Anilin-) Farben, beachte vielmehr den Geschmack früherer Zeit an guten Mustern, die mehr die satten Farben der Naturwelt anwandten.

   Betreffend die ornamentale Zeichnung weise man unnachsichtlich die geschmacklose Fabrikware zurück, die sich in beständigem Einerlei maschineller Massenproduktion gefällt. Man bevorzuge überhaupt die gediegene Handarbeit, namentlich in der Stickerei.

   Jedes bedeutendere, kostbare Stück sollte irgend etwas Individuelles, von einem Künstler, sach- und kunstverständigen Priester, oder dem Besteller und Schenkgeber Selbstersonnenes oder Angeregtes als etwas Eigentümliches an sich tragen, sei es in der Farbenzusammenstellung, in der Zeichnung, Wahl der Embleme, Aufschrifttexte usw.

   Deshalb muß die religiös und liturgisch orientierte Kunst in der Paramentik wieder zu Worte kommen.
4. Der Klerus wende sein Augenmerk den Mitteln zu, welche der Paramentik (wie überhaupt der kirchlichen Kunst) frisches Leben zuzuführen geeignet sind: Denkmalspflegekursen, Vorträgen künstlerisch und liturgisch geschulter Kräfte, Ausstellungen von Paramentenschätzen. Er unterstütze die einheimische Seidenweberei (Rheinland, Krefeld), suche bei Gelegenheit auch in den Frauenklöstern und weiblichen Bildungsanstalten die Kunstübung zu heben durch Rat und Zuwendung von Aufträgen und helfe so, anknüpfend an die kirchliche Tradition, eine bodenständige, gediegene Kunstpflege für den Gottesdienst anzubahnen.

Ein schlesischer Landpfarrer vor 250 Jahren.

(Zunächst nach seinen eigenen Aufzeichnungen.)

Von Pfarrer Hahnel zu Oppersdorf.

(Fortsetzung statt Schluß.)

21. Für die Wissenschaft hatte Meisner ein reges Interesse. Kastner bezeichnet ihn in seiner Geschichte der Stadt Neiße als einen nicht unwissenschaftlichen Mann. Meisner selbst nennt sich einen homo bene doctus und mit einem gewissen Stolze magister und poeta laureatus. Seinen eifrigen Studien gab er seine spätere Kränklichkeit zur Schuld. Auch als Pfarrer pflegte er wissenschaftliche Beschäftigung. Die Pfarrchronik schreibt: „Es blieb der Pfarrer Meisner auch nicht müssig, da er sich mit Bücherlesen, da er hier die beste Gelegenheit hatte, selbe aus der Stadt Neiße zu erhalten, beschäftiget, teils mit der Anfertigung lateinischer Verse, die da und dort in seinen Schriften zu finden sind, als Beschreibung des Ortes, der Bauern und Einwohner u. a. dergleichen Sachen, die einem jeden das, was er ertragen müssen, die Grausamkeit jener Zeiten und endlich ihn selbst in seiner Denkungsart schildern." Seine Verse bekunden Gewandtheit im Gebrauche der lateinischen Sprache, sind aber ohne besonderen poetischen Wert. Von der Wissenschaft seiner Zeit hat

Meisner eine hohe Meinung. „Wenn es etwas gibt, weshalb man die Gegenwart beglückwünschen könnte, so ist es die Menge von Wissenschaft, die so groß ist, daß man sie größer weder haben noch wünschen kann." Die große Menge der wissenschaftlich Gebildeten hat aber auch ihre Nachteile: „Es gibt sicher genug Künstler, Redner, Dichter, Philosophen, Theologen, Ärzte und Juristen, aber nicht genug Bauern. Und so kommt es, daß die Gebildeten, zumal die Geistlichen, gegen die Bauern zurückgesetzt werden. Die Folge ist, daß man dem Feinde die Tore öffnet, der Irrlehre Zutritt gewährt und offenbare Barbarei sich eindrängt. Der Priester wird von Kindheit an erzogen und unterrichtet, muß sich über Herkunft, Leben und Wissenschaft ausweisen und wird doch nicht gebührend gewertet. Der Bauer kann sein wie er will, auch anderswo geächtet, niemand kümmert sich darum, je schlechter, ein desto brauchbarerer Bauer ist er und wird zum Scholzen gewählt. Und solchen Leuten muß der Pfarrer nachstehen und sie ehren. Ja, er wird als ein so ehrenwerter und geeigneter angesehen, je mehr er den Bauern ähnlich ist." Auch in der weltlichen Wissenschaft war Meisner nicht unbewandert. Die klassischen Schriftsteller sind ihm wohl bekannt, von späteren zitiert er Petrus Comesthor und Johannes Langius. Für die Naturwissenschaft scheint er besonders eingenommen zu sein. Chemische Fachausdrücke sind ihm geläufig. Die Astronomie, zumal die damals sehr gepflegte Astrologie nahmen sein Interesse sehr in Anspruch. Er stellte sich selbst das Horoskop und verleibte das Ergebnis in Form einer Tabelle mit Zeichnung seinen Schriften ein. Von hohem Einflusse sind nach seiner Meinung die Gestirne auf den Ernteertrag. „Eine Regel der Sternkunde sagt, daß der Saturn, wenn er im Sternbilde des Skorpions steht, Mangel bedeute." Meisner hat sich selbst davon überzeugt, „denn im Jahre 1630 war eine große Getreideteuerung, als eben der Saturn im Skorpion stand, was immer nach 30 Jahren der Fall ist." Dabei sieht er die Unzulänglichkeit der astrologischen Angaben wohl ein: „Daß die Astronomen so wenig treffen in bezug auf die Witterung und andere Einflüsse des Himmels, kommt zum großen Teile davon, daß sie die inneren Verhältnisse der Planeten und Fixsterne noch nicht kennen, da diese immer nur eine Seite der Erde zuwenden. Daher soviel Irrtum, Verwirrung und mangelhafte Glaubwürdigkeit bei den Urteilen der Astronomen. Unvollkommen ist das Wissen derselben. In den Strom des Wissens sind wir kaum bis an die Kniee hineingestiegen, und endlich werden wir zugeben müssen, daß wir ihn nicht überschreiten können. Wir erkennen daraus die wunderbare Weisheit Gottes, in der Sonne hat er sein Zelt aufgerichtet, deren Strahlen die Augen der irdischen Weisen blenden. . . . Man muß also die Werke Gottes bewundern, nicht erforschen wollen. Das bezeuge auch ich, Magister Adam Meisner. Niemand ist mir näher und vertrauter als ich selbst, und ich weiß nicht einmal, wer ich bin. Ich habe gehört, gesehen, gelesen, geschrieben, gelehrt und bin gelehrt. Was? ich weiß es nicht. Gott allein wissen ist Wissen."

22. Als Anhänger des Hexenglaubens ist Meisner ein Kind seiner Zeit ebenso wie als Astrologe. Er schreibt: „1651 sind im Bistum Neiße 200 Hexen verbrannt worden. Weil sich aber das Laster zu weit und zu breit und zu hoch erstreckte, hat man aufhören müssen; obschon manchmal öffentlich sichtbare und namhafte Zaubereien sich zugetragen, hat man alles mit Fleiß unterdrückt. Wehe den Zeiten! Zwei Ratsherren zu Neiße sind auch ihre Frauen verbrannt worden. Bis Oppersdorf ist man mit der Einziehung der Hexen nicht gekommen; es hat mir aber der Landeshauptmann gesagt, daß in diesem Dorfe die meisten wären." Daraus erklärt der Pfarrer sich die Verderbtheit vieler Gemeindemitglieder. Die Bauern seien Kinder des Teufels (a Diabolo enim incubo et succubo progenita proles), sie könnten daher nur Teuflisches im Sinne haben. Von ihm gezeugt, erzogen, gelehrt, hassen sie mit Wut diejenigen, die er selbst haßt: die Priester und die Kirche Gottes. Sie sind also Hauptfeinde und Verfolger ihres Seelenhirten. Auch von eigenen Beobachtungen berichtet Meisner: Während der ganzen 7 Jahre, die ich hier bin, sind im Dorfe zwei Drachen gesehen worden, die man sehr oft in meiner Scheuer ein- und ausgehen sah. Über weiteres schweige ich." Die Frau seines Widmutspächters hatte er im Verdachte der Hexerei: „Gott behüte die jungen Bäumchen, die ich gesetzt und aufgezogen, seitdem der Mietmann abgezogen, da die anderen nichts tragen, weil sein Weib eine offenbare Hexe, alles bezauberte, so daß ich wegen der Frucht der Bäume mit ihr viel Händel haben mußte."

(Schluß folgt.)

Altarprivileg.

Die S. Congr. S. Officii hat am 20. Februar d. J. folgendes Dekret erlassen: Ad Altaris privilegiati, quod vocant, Indulgentiam lucrandam, non amplius in posterum sub poena nullitatis requiri, Missam de requie aut de feria vel vigilia cum Oratione defuncti propria celebrari; id tamen laudabiliter fieri, cum licet ac decet, pietatis gratia erga defunctum. Acta Ap. Sed. 1913 S. 122.

Literarisches.

Die Geschichte der Kirche Christi. Dem katholischen Volke dargestellt von Johannes Ibach. Zweite, neu illustrierte Auflage, bearbeitet von Prof. Dr. Gregor Schwamborn. Mit 50 Einschaltbildern und 572 Abbildungen im Text. 884 S. Einsiedeln, Verlags-

anstalt Benziger & Co. 1913. — Kein geringerer als Johannes Janssen war es, der den Verfasser zu seiner verdienstvollen Arbeit angeregt hat, bei welcher ihn die Idee geleitet hat, das reiche kirchengeschichtliche Material in einer für das katholische Volk berechneten Darstellung unter dem großen Grundgedanken zusammenzufassen, daß Gott es ist, der die Geschicke der ganzen Menschheit leitet, so daß er im Heidentum und Judentum, vor allem aber im Christentum alles nach seinen Plänen leitet und zu dem Ziele führt, das er erreichen will. Diesem Zwecke des Buches entsprechend, sind solche Ereignisse namentlich ausgewählt und liebevoll behandelt, in denen das Walten der göttlichen Vorsehung besonders deutlich zutage tritt. Unter Benützung der Kirchengeschichtsschreiber Brück, Gfrörer, Hefele, Hergenröther, Janssen, Möhler, Pastor Friedrich Stolberg u. a. m., also auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaut, ist die Darstellung eine durchaus populäre, allgemein verständliche, mit warmer Liebe zur Kirche geschrieben und darauf abzielend, solche in dem Herzen der Leser anzufachen. Der Druck ist gefällig, der Bilderschmuck, vielfach nach den Originalen berühmter Meister, hervorragend schön. B.

Hausseegen. Familienbuch für das kathol. Volk. Mit 72 Kunstblättern nach religiösen Meisterwerken in Ein- und Mehrfarbendruck. Mit Approbation des erzbischöflichen Ordinariates München und Freising. Druck u. Verlag der Kunstanstalten Joseph Müller, München. gr. 4°. XVI, 807 S. In Prachtband 18 Mk. — Eine stattliche Zahl von Schriftstellern geistlichen und weltlichen Standes, deren Namen in der katholischen Literatenwelt einen guten Klang haben, sind die Verfasser der einzelnen Abschnitte dieses Familienbuches, das seiner Anlage und seinem Inhalt nach in mannigfacher Weise von den Werken ähnlichen Namens abweicht, insofern eine Reihe von Materien zur Behandlung gelangt, die sonst in derartigen Büchern keinen Platz finden. Nachdem nämlich im 1. Hauptteil die Lehre von der Kirche, an die sich eine kurze Kirchengeschichte schließt, ferner eine vortreffliche Unterweisung in der Glaubens- und Sittenlehre an der Hand der sonn- und festtäglichen Evangelien des Kirchenjahres behandelt worden, der noch ein Leben der Heiligen und eine Abhandlung über Palästina und die heiligen Orte folgt, schildert uns der 2. Hauptteil in vorzüglicher Darstellung die Pflichten des katholischen Christen im Familien- und öffentlichen Leben. Wir erwähnen daraus besonders die Abschnitte über den christlichen Hausvater, die Gattin, die Hausfrau, die Mutter, die Kinder, Jüngling und Jungfrau, die Standeswahl, die Dienstboten; ferner über die Pflichten der Katholiken als Staatsbürger, im Vereinsleben, gegenüber der Presse; die Schilderung der Arbeit, ihr sittlicher Wert, ihre Heiligung im Geiste des Christentums, die verschiedenen katholischen sozialen Vereine, die Werke der christl. Nächstenliebe, die Krankenhilfe und den Heimgang des katholischen Christen. Der dritte, „Für Haus und Welt" überschriebene Hauptteil, schildert uns die häuslichen Feste, die Freude an der schönen Gotteswelt, verbreitet sich über Hausbücherei und Lektüre, Alkohol, Spiel und öffentliche Unterhaltungen, den Wert des Sparens und enthält endlich eine Gesundheitslehre und einen juristischen Ratgeber. Gewiß eine Fülle von belehrendem, erbauendem und zum praktischen Christentum anregendem Inhalt, der in der anziehendsten Form dem christlichen Volke dargeboten wird. Bezüglich des Bilderschmuckes, den 72 beigefügten Kunstblättern, können wir uns nur dem Urteil des Benediktinerpaters Dr. Breitschopf anschließen, der denselben als eine wahre Augenweide bezeichnet, welche das Werk zu einem Schatzkästlein der christlichen Kunst macht. B.

Pastor bonus. Monatsschrift für kirchl. Wissenschaft und Praxis, herausgegeben von Dr. Chr. Willems, Professor am Priesterseminar in Trier. Monatlich erscheint ein Heft in der Stärke von vier Bogen. Preis halbjährlich 2,50 Mk. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei (G. m. b. H.) in Trier. — Inhalt des 1. Heftes pro 1913/14: Die natürliche und übernatürliche Motivierung des Sittlichen in der Predigt u. Katechese. (Schluß.) (Dechant Stephansky.) — Drei interessante Funde. (Professor Dr. Schmitt.) — Warum lasse ich meine Kinder nicht frühzeitig zur Kommunion? (Parochus.) — Einige Gedanken über Taufe und christliche Kunst. (P. H. Heimanns.) — Fortschritt oder Rückschritt des Katholizismus? (Matthias Salm.) — Schäden in der häuslichen Erziehung der Kinder. (Pfr. Dr. Dold) — Geistige Anknüpfungspunkte für den Buddhismus im Westen. (Alex. Götz.) — Statistisches zur Brevierreform Pius' X. (Clericus O. E.) — „Ihm nach!" Ein neuer Christusroman. (Religions- und Oberlehrer Eifen.) — Zum Kampf um die Schule. (Pfarrer Dr. Maring.) — Mitteilungen. — Bücherschau. — Neu eingegangene Bücher. — Eingesandte Zeitschriften. — Inseraten-Anhang.

Verzeichnis der eingesandten Rezensions-Exemplare.

(NB. Alle bei der Redaktion eingehenden Neuigkeiten kathol. Autoren werden mit genauer Titelangabe in der Reihenfolge, in welcher sie bei uns einlaufen, in diesem Verzeichnis aufgeführt. Die beachtenswertesten der eingesandten Schriften werden in einer der nächsten Nummern besprochen werden.)

Aus allen Zonen. Bilder aus den Missionen der Franziskaner. 14. Bändchen: Fünfzig Jahre unter den Indianern Mexikos. Nach dem Vlämischen des P. Bartholomäus Varelst O. F. M. Von Elisabeth Wörmann. — 15. u. 16. Bändchen: Im Osten Bolivias. Von P. Damianus Klein O. F. M. Mit 2 Kärtchen. Trier 1913. Paulinus-Druckerei. Preis jedes Bändchens 50 Pf. Elegant gebd. 80 Pf.

Brynych, Eduard, weil. Bischof von Königgrätz. Katechetische Predigten. 3. u. 4. Bd. 2. verbesserte Auflage besorgt von Dr. Joseph Mergl. 8°. IV, 375 u. IV, 375 S. Regensburg 1913. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis pro Band broschiert 3,60 Mk.

Chardon, G., Erinnerungen eines Schutzengels. Übersetzung aus dem Französischen. 3. verbesserte Auflage. 32°. 248 S. Regensburg 1913. Friedrich Pustet. Preis 1,30 Mk. Gebunden in Leinwand 1,80 Mk.

Echo aus Indien. Mitteilungen der deutschen Jesuitenmission aus Britisch-Indien. Heft 3. 36 S. m. 17 Abbildungen. Kempten 1913. Jos. Kösel'sche Buchhandlung. Preis 1,50 Mk.

St. Franziszi-Glöcklein. XXXVI. Jahrgang. Preis pro Jahrgang mit Postversendung 1,80 Mk. Verlag von Felizian Rauch (L. Pustet) in Innsbruck.

Inhaltsverzeichnis Oktober 1913: Zum 50jährigen Wallfahrtsjubiläum in Maria Schmolln. — Auch eine Terziarenarbeit. — Der Dritte Orden auf dem I. deutsch-österreichischen Katholikentage. — Etwas über das Terziarenabzeichen. — Wie kann man Antoniusverehrer werden? — Die Märtyrer von China. — Der erste norddeutsche Terziarentag. — Aus den Missionen der Kinder des hl. Franziskus. — Alverna. — Seraphische Rundschau. — Ablaßkalender. — Seraphische Friedhofblüten. — Besondere Gebetsmeinung. — Öffentlicher Dank.

Gspann, Dr. Joh. Chryf., Das Goldene Buch vom Sonntag. 8°. 184 S. Einsiedeln 1913. Verlagsanstalt Benziger & Co. Preis elegant brosch. 1,30 Mk. Gebunden in Leinwand mit Rotschnitt 2 Mk.

Gspann, Dr. Joh. Chryf., Die Lebensfreude. 2. Aufl. 8°. 176 S. Einsiedeln 1913. Verlagsanstalt Benziger & Co. Preis 1,30 Mk. In Leinwandband mit Rotschnitt 2 Mk.

Hattler, Franz, S. J., Stilleben im Herzen Jesu. 9. Aufl. Kl. 8°. 222 S. Regensburg 1913. Verlagsanstalt Manz. Preis 1,80 Mk. In hochelegantem Geschenkband 2,60 Mk.

„Hochland". Inhalt des Oktoberheftes: Die Naturreligion als tragische Weltanschauung. Von Else Hasse. — Das Schlachtfeld. Roman von Franz Herwig. — Die jüngsten Ereignisse im Benediktinerorden. Von Theodor Freiherr von Cramer-Klett. — Heinrich Federer. Von Bernhard Achtermann. — Was ist Demokratie?

Von Univ.-Professor Dr. Martin Spahn. — In conspectu Dei. Gedicht von Ilse von Stach. — Die Frau in der Statistik. Von Elisabeth Gnauck-Kühne. — Kleine Bausteine; Charakterfragen für junge Leute. Von Univ.-Professor Dr. F. W. Foerster. — „Die Schiffbrüchigen". Von Viktor Eschbach. — Kritik: Neue Romane. Von Franz Herwig. — Hochland-Echo: Der Barbarenwald. — Rundschau: Die Katholikentage; Lotzes Lehre vom Zusammenhang der Dinge; Die Novellen des Cervantes; Benediktinische Kunst; Zur Entstehungsgeschichte von Wagners „Ring". Unsere Kunstbeilagen. — Sechs Kunstbeilagen.

von Keppler, Dr. Paul Wilhelm, Bischof von Rottenburg. Die Armenseelenpredigt. Erste bis dritte Auflage. 8°. VIII u. 208 S. Freiburg 1913. Herdersche Verlagshandlung. 2 Mk. Geb. in Leinwand 2,80 Mk.

Kerer, Franz Xaver, Der Tatenruf vom Altare. Katholischer Aktivismus. 8. Aufl. 4°. 120 S. Regensburg 1913. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis 1,20 Mk. Im eleganten Ganzleinenband 1,80 Mk.

Krus, Franz, S. J., Zum Verständnis der pädagogischen Strömungen unserer Tage. (Ein Vortrag.) Gr. 8°. 43 S. Innsbruck 1913. Felizian Rauch. Preis 45 Pf.

Ludwig, Dr. A. Fr., Die chiliastische Bewegung in Franken und Hessen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Mit einem Sendschreiben Möhlers. 8°. 102 S. Regensburg 1913. Fr. Pustet. Preis 1,20 Mk. In Leinwandband gebd. 1,80 Mk.

Mettenleiter, Dr. Dominikus, Die Zelle in der Welt. 10. Aufl. Vollständig neu bearbeitet von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Kl. 8°. XXVIII u. 892 S. Regensburg 1913. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis 3 Mk., in hochelegantem Ganzleinenband 4,20 Mk.

Muff, P. Cölestin, O. S. B., Die hl. Sühnungsmesse oder der Engeldienst des katholischen Volkes. 48°. 208 S. Einsiedeln 1913. Verlagsanstalt Benziger & Co. In Einbänden zu 75 Pf. und höher.

de Ponte, P. Ludwig, S. J., Wegweiser für das innere Leben. 2. durchgesehene Aufl. von Georg Böhm, Pfarrer. 4 Bände. Kl. 8°. 1506 S. Regensburg 1913. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis 4 Bände brosch. 12 Mk. In 3 eleganten Halbfranzbänden 18 Mk.

Schäfer, Dr. B., Liturgische Studien. Beiträge zur Erklärung des Breviers und Missale. 2. Band. Septuagesima bis Gründonnerstag ausschließlich. 8°. 255 S. Preis brosch. 2,80 Mk., in Leinwandband 3,80 Mk. — 3. Band. Das Triduum Sacrum oder die letzten Tage der Karwoche. 8°. 252 S. Brosch. 2,80 Mk., in Leinwandband 3,80 Mk.

Schauerte, Heinrich, Jahreszeiten. Gedanken aus Natur und Leben. Buchschmuck von Oskar Gehring. 8°. VIII u. 215 S. Paderborn 1913. Verlag der Bonifacius-Druckerei. Preis brosch. 2,60 Mk., geb. in Leinenband 3,60 Mk.

Schwab, Dr. theol. Joh., Im Reich des Gottessohns. Aufklärung über Zeit- und Lebensfragen für die reifere Jugend. Donauwörth 1913. Buchhandlung Ludwig Auer. Preis geb. 2,50 Mk.

Taschenkalender und kirchlich-statistisches Jahrbuch für den katholischen Klerus deutscher Zunge 1914. Redaktion von Dr. K. A. Geiger. 36. Jahrgang. Regensburg 1913. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz Preis in biegsamen Ganzleinenband 1 Mk.

Tonna-Barthet, P. Aug. M. O. S., St. Augustinus' Tugendschule oder Aszetische Goldkörner. Ins Deutsche übertragen von P. Evodius Wallbrecht. 48°. 632 S. Einsiedeln 1913. Verlagsanstalt Benzinger & Co. In Einbänden von 2,20 Mk. an.

Alle hier angezeigten Werke liefert zu Originalpreisen G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Personal-Nachrichten.

Anstellungen und Beförderungen.

Ernannt wurden die Herren: Erzpriester Krause in Wittichenau, Erzpriester Gohr in Perleberg, Pfarrer Hitschfeld in Arnsdorf i. R. zu Geistlichen Räten und Pfarrer Kudzielka in Rokitsch, Pfarrer Hübner in Groß-Schimnitz, em. Pfarrer Wagner in Breslau, Pfarrer Moschek in Krenzburg, Pfarrer Scheich in Kunzendorf, Pfarrer Fengler in Groß-Schmograu, Pfarrer Julius Bittner in Heidersdorf zu Erzpriestern ad honorem. — Versetzt bzw. angestellt wurden: Kaplan Stanislaus Kubinski in Groß-Wartenberg als Pfarradministrator in Thule; Pfarrer und Erzpriester Lengsfeld in Wansen zugleich als Pfarradministrator in Köchendorf; Weltpriester Georg Szczeponik in Peiskretscham als II. Kaplan in Hohenlinde; Weltpriester Dr. Victor Potempa in Woischnik als Kaplan bei St. Peter und Paul in Gleiwitz; Kaplan Paul Lopatta in Gleiwitz als solcher bei St. Josef in Königshütte; Kaplan Artur Spielvogel in Königl. Jankowitz als Pfarradministrator daselbst; Weltpriester Adrian Ochmann in Gogolin zur Aushilfe in Groß-Schimnitz; Kaplan Augustin Kresse in Berlin als Pfarrer in Clarencranst; Weltpriester Paul Hartmann in Altkemnitz als Pfarradministrator daselbst; Kaplan Hubert Nieborowski in Rosdzin als solcher in Altberun; Kaplan Johann Szczyglowski in Altberun als II. Kaplan in Rosdzin; Kaplan Walter Reimann in Gottesberg zur Aushilfe in Dittersdorf; Weltpriester Max John in Kochtschütz als Schloßkaplan daselbst; Pfarrer Adolf Scheefer in Nieder-Mittel-Peilau als solcher in Markt-Bohran.

Gestorben.

Confoederatio Latina major.

Am 4. Oktober starb Herr Erzpriester Joseph Elsner in Neuwalde. R. i. p. — Als Sodale wurde aufgenommen Herr Pfarrer Johannes Kollibay in Kolzig.

Milde Gaben.

Vom 10. September bis 10. Oktober 1913.

Werk der hl. Kindheit. Pf.-Gem. Schwientochlowitz 140 Mk. und für den Schutzengel-Verein 20 Mk., Kochlowitz 600 Mk., Zabrze St. Andreas 129,90 Mk., Oberniigk 18 Mk., Heinrichau 8 Mk., Mogwitz für 1 Heidenkind Maria zu taufen 21 Mk., Deutsch-Wartenberg 188,15 Mk., Stolp i. P. 12 Mk., Trebnitz 42 Mk. und 10 Mk. für Schutzengel-Verein, Breslau St. Heinrich 28 Mk., Lindewiese 77,15 Mk. inkl. für 2 Heidenkinder Paul und Theresia zu taufen, Brustawe 24 Mk., Altwasser 56,10 Mk., Ortroppa 132 und 7,90 Schutzengel-Verein, Brockau 250 Mk., Stralsund pro utrisque 45 Mk., Breslau St. Heinrich weitere 5,25 Mk., aus Brockau 1 Heidenkind Ludwig 21 Mk., Puschkau 50 Mk., Neuzelle-Fürstenberg 54,60 Mk., Ujest 49 Mk., Strehlen 94,90 und 5 Mk. Schutzengel-Verein, Brieg Bez. Breslau 40 Mk., Beuthen O.S. St. Trinitas 462,65 Mk. inkl. 196 Mk. für 9 Heidenkinder, Dürr-Arnsdorf 10 Mk., Alt-Grottkau 129,60 Mk., Alt-Heinrichau 30 Mk., Hennersdorf 100 Mk., Prockendorf 39,90 Mk., Pf. Masloch, Oppeln, für 1 Heidenkind Aloysius 21 Mk., Tschansch 50 Mk., Gleiwitz für 7 Heidenkinder 147 Mk., Liebau 247,10 Mk., Lehrer Perl, Gostitz 30 Mk., Kamnig 45,90 und 0,30 Schutzengel-Verein; Kapl. Paul Carl, Kamnig, persönl. Beitrag 85 Mk., Pf.-Gem. Prauß 7,20 Mk., Schule 34 aus St. Bonifatius, hier, für 1 Ottilie 21 Mk., Pf.-Gem. Buchelsdorf für 2 Heidenkinder (Anton und August Michael) 42 Mk. und pro utrisque 15 Mk., Tost 59,90 Mk., Zawadzki 44,90 Mk., Siemianowitz 175 Mk.

Allen Wohltätern ein herzliches „Vergelt es Gott".

Bistumshauptkasse.

Breslau, Postscheckkonto 1520.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt über die altbekannte Predigtzeitschrift „Chrysologus" bei, deren Redaktion von Oktober an die P. P. Jesuiten des Ignatiuskollegs in Valkenburg unter Mitwirkung von Regens Dr. Ries, St. Peter, und Prof. Dr. Ude, Graz, übernehmen werden. Der Prospekt sei der Beachtung unserer Leser bestens empfohlen.

Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau. — Druck von R. Nischkowsky in Breslau.